

ENTSCHEIDUNG Nr. 03/2020
DER AGENTUR FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT
DER ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN

vom 24. Januar 2020

**über den Umsetzungsrahmen einer europäischen Plattform für den
Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit
manueller Aktivierung**

DIE AGENTUR FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER
ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden¹, insbesondere Artikel 6 Absatz 10 Buchstabe b,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem², insbesondere Artikel 5 Absatz 7,

gestützt auf das Ergebnis der Konsultation mit den betroffenen nationalen Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreibern,

¹ ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22.

² ABl. L 312 vom 23.11.2017, S. 6.

gestützt auf die gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/942 unterbreitete befürwortende Stellungnahme des Regulierungsrates vom 23. Januar 2020,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. EINLEITUNG

- (1) Die Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (die „EB-Verordnung“) sieht eine Reihe von Anforderungen für den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, für Plattformen für den Austausch von Regularbeit sowie für die Preisbildung und die Abrechnung von Regularbeit vor. Zu diesen Anforderungen gehört die Ausarbeitung eines Umsetzungsrahmens einer europäischen Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung („mFRRIF“).
- (2) Nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung sind alle Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden: „ÜNB“) gehalten, einen gemeinsamen Vorschlag für den mFRRIF im Sinne von Artikel 20 der EB-Verordnung zu entwickeln und sämtlichen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen. Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der EB-Verordnung müssen die Regulierungsbehörden sodann innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingang des Vorschlags bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde zu einer einvernehmlichen Entscheidung über den Vorschlag für den mFRRIF gelangen. Gelingt es den Regulierungsbehörden nicht, innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Einreichung eine Einigung zu erzielen, oder stellen sie ein entsprechendes gemeinsames Ersuchen, erlässt die Agentur gemäß Artikel 6 Absatz 10 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 942/2019 eine Entscheidung über den Vorschlag der ÜNB.
- (3) Die vorliegende Entscheidung der Agentur geht zurück auf das gemeinsame Ersuchen aller Regulierungsbehörden um eine Entscheidung der Agentur über den Vorschlag für den mFRRIF, der von allen ÜNB allen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt wurde und hinsichtlich dessen die Regulierungsbehörden keine Einigung erzielen konnten. Anhang I zu dieser Entscheidung enthält den mFRRIF gemäß Artikel 20 Absatz 1 der EB-Verordnung in der von der Agentur beschlossenen Fassung.

2. VERFAHREN

2.1. Verfahren vor den Regulierungsbehörden

- (4) Nach Artikel 20 Absatz 1 der EB-Verordnung müssen alle ÜNB innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der EB-Verordnung einen Vorschlag für den mFRRIF vorlegen. Da die EB-Verordnung am 18. Dezember 2017 in Kraft trat, waren alle ÜNB gehalten, bis zum 18. Dezember 2018 einen Vorschlag für den mFRRIF vorzulegen.
- (5) Am 15. Mai 2018 stellten alle ÜNB den Entwurf für den „Vorschlag aller ÜNB für den Umsetzungsrahmen einer europäischen Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017³“ zur öffentlichen Konsultation. Die Konsultation dauerte vom 15. Mai 2018 bis zum 16. Juli 2018.
- (6) Am 18. Dezember 2018 reichten alle ÜNB bei allen Regulierungsbehörden einen „Vorschlag aller ÜNB für den Umsetzungsrahmen einer europäischen Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017⁴“ (im Folgenden „Vorschlag“) ein. Am 11. Februar 2019 ging der Vorschlag bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde ein.

3

https://consultations.entsoe.eu/markets/mfrr_implementation_framework/supporting_documents/mFRR%20Implementation%20Framework%20%20Proposal.pdf

⁴ <https://www.acer.europa.eu/en/Electricity/MARKET-CODES/ELECTRICITY-BALANCING/05%20mFRR%20IF/Action%201%20-%20mFRR%20IF%20proposal.pdf>

2.2. Verfahren vor der Agentur

- (7) Mit Schreiben⁵ vom 24. Juli 2019, das am selben Tag bei der Agentur einging, teilte der Vorsitzende des Forums der Energieregulierungsbehörden⁶ (ERF) der Agentur im Namen aller Regulierungsbehörden mit, dass alle Regulierungsbehörden gemeinsam beschlossen hätten, die Agentur gemäß Artikel 5 Absatz 7 der EB-Verordnung um eine Entscheidung über den Vorschlag zu ersuchen.
- (8) Dem Schreiben beigelegt war das Dokument „NON-PAPER ALLER REGULIERUNGSBEHÖRDEN – ANGENOMMEN AUF DEM FORUM DER ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN – ZUM Vorschlag aller ÜNB für den Umsetzungsrahmen einer europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem“⁷, in dem die unterschiedlichen Positionen der verschiedenen Regulierungsbehörden erläutert wurden. Laut diesen Dokumenten bestehen in zwei wesentlichen Punkten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Regulierungsbehörden: a) beim Feinentwurf zum garantierten Volumen, auf dessen Grundlage den ÜNB Reserven in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden, und b) bei der Anwendung entgegengesetzter Fahrplanaktivierungen für die europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (im Folgenden „mFRR-Plattform“).
- (9) Am 28. Oktober 2019 leitete die Agentur eine öffentliche Konsultation zu dem Vorschlag ein und gab allen Marktteilnehmern bis zum 18. November 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Zusammenfassung und Auswertung der eingegangenen Antworten sind dieser Entscheidung als Anhang II beigelegt.

⁵ <https://www.acer.europa.eu/en/Electricity/MARKET-CODES/ELECTRICITY-BALANCING/05%20mFRR%20IF/Action%20%20-%20mFRR%20IF%20referral%20to%20ACER%20letter.pdf>

⁶ Die Plattform aller Regulierungsbehörden für die Konsultation und Zusammenarbeit im Hinblick auf die Herbeiführung einer einstimmigen Einigung über die Vorschläge der NEMO und ÜNB.

⁷ https://www.ceer.eu/documents/104400/3705089/190724_ERF_mFRR+non-paper_final.pdf/3cdac792-8188-ef7d-dale-bdf3ba971c1d

(10) Zudem gab es eine enge Zusammenarbeit der Agentur mit allen Regulierungsbehörden und allen ÜNB, die in Telefonkonferenzen und Sitzungen sowie durch schriftlichen Austausch von Änderungsvorschlägen eingehend zu den von der Agentur empfohlenen Änderungen des Vorschlags konsultiert wurden. Konkret wurden folgende Verfahrensschritte unternommen, wobei die Agentur grundsätzlich vor jeder Interaktion eine neue Fassung der von ihr empfohlenen Änderungen des Vorschlags an die Regulierungsbehörden und ÜNB weitergab:

- 24. und 25. Juli 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden;
- 27. und 28. August 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der Arbeitsgruppe „Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem“ der Agentur („EB TF“);
- 2. September 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden;
- 10. und 11. September 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 18. und 19. September 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 27. September 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 4. Oktober 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden;
- 9. und 10. Oktober 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 23. Oktober 2019: Fachworkshop mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 24. Oktober 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 12. November 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 13. November 2019: öffentlicher Workshop mit allen Interessenträgern einschließlich der Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 15. November 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;

- 19. November 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der Arbeitsgruppe „Elektrizität“ der Agentur („AEWG“);
- 22. November 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 27. November 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 29. November 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 4. und 5. Dezember 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 6. Dezember 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 11. Dezember 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden in der Sitzung des Regulierungsrats;
- 12. Dezember 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB.

3. ZUSTÄNDIGKEIT DER AGENTUR FÜR DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN VORSCHLAG

- (11) Gemäß Artikel 5 Absatz 7 der EB-Verordnung erlässt die Agentur, falls es den Regulierungsbehörden nicht gelingt, eine Einigung zu erzielen, oder falls sie ein entsprechendes gemeinsames Ersuchen stellen, innerhalb von sechs Monaten nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 12 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/942 eine Entscheidung über die vorgelegten Vorschläge für Modalitäten oder Methoden.
- (12) Laut dem Schreiben des Vorsitzenden des Forums der Energieregulierungsbehörden vom 24. Juli 2019 hatten sich alle Regulierungsbehörden darauf geeignet, die Agentur zu ersuchen, gemäß Artikel 5 Absatz 7 der EB-Verordnung über den Vorschlag zu entscheiden. Zum Zeitpunkt dieses Ersuchens waren alle Regulierungsbehörden befugt, den Vorschlag der Agentur gemeinsam vorzulegen, da dies noch vor Ablauf der sechsmonatigen Frist nach dem Eingang des Vorschlags (d. h. am 11. August 2019) geschehen war.
- (13) Aus diesem Grunde lag es gemäß Artikel 5 Absatz 7 der EB-Verordnung und Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942 aufgrund des Ersuchens vom 24. Juli 2019 in der Verantwortung der Agentur, über den Vorschlag zu entscheiden.

4. ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS

(14) Der Vorschlag enthält folgende Elemente:

- (a) die Präambel sowie die Artikel 1 und 2 mit allgemeinen Bestimmungen, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen;
- (b) Artikel 3 mit der Grobstruktur der mFRR-Plattform;
- (c) Artikel 4 mit einer Beschreibung der Grenzwerte für die mFRR-Grenzen, einschließlich der Bestimmung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität;
- (d) Artikel 5 mit dem Fahrplan und dem Zeitplan für die Umsetzung der mFRR-Plattform;
- (e) Artikel 6 und 7 mit einer genauen Darstellung der Funktionen und des Standard-Regelarbeitsprodukts der mFRR-Plattform;
- (f) Artikel 8 und 9 mit einer genauen Beschreibung des Zeitpunkts für die Öffnung und Schließung des Regelarbeitsmarktes für Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt, des Zeitpunkts der Marktschließung für die Einreichung von Geboten durch ÜNB sowie des Verfahrens für das Ändern von Geboten und das Kennzeichnen von Geboten als nicht verfügbar;
- (g) Artikel 10 mit einer Beschreibung der Organisation von gemeinsamen Merit-Order-Listen;
- (h) Artikel 11 mit den Anforderungen für den Optimierungsalgorithmus;
- (i) Artikel 12 mit der Benennung der Einrichtung, die den Betrieb aller Funktionen der mFRR-Plattform übernimmt;
- (j) Artikel 13 bis 17 mit einer Beschreibung der Leitung der Plattform, dem Entscheidungsfindungsprozess, der Kategorisierung und Teilung der Kosten, dem Rahmen für die Harmonisierung der Modalitäten für die Regelarbeit sowie der Veröffentlichung und Implementierung;
- (k) Artikel 18 mit Bestimmungen zur Sprache.

5. ZUSAMMENFASSUNG DER BEI DER AGENTUR EINGEGANGENEN BEMERKUNGEN

5.1. Erste Bemerkungen aller Regulierungsbehörden

(15) Laut dem Schreiben des Vorsitzenden des Forums der Energieregulierungsbehörden vom 24. Juli 2019 wurden von allen Regulierungsbehörden gemeinsam Mängel des

Vorschlags festgestellt und Bereiche ermittelt, zu denen Uneinigkeit zwischen ihnen besteht.

- (16) Alle Regulierungsbehörden kamen überein, dass der Vorschlag in Bezug auf die Verwendung der Bezeichnung „positive/negative Regelarbeit“, auf die Definition des wirtschaftlichen Mehrwerts, auf die Koordinierung der sequenziellen Zuweisung von grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten, auf die Vorgaben für die mit dem Betrieb der Funktionen der mFRR-Plattform betraute Einrichtung sowie auf weitere geringfügigere Aspekte, die im Non-Paper aufgeführt sind, geändert werden sollte.
- (17) In zwei wesentlichen Aspekten des Vorschlags ist es den Regulierungsbehörden nicht gelungen, eine Einigung zu erzielen:
 - (a) bei den entgegengesetzten Fahrplanaktivierungen und bei der Frage, ob diese gleich zu Beginn der Umsetzung der mFRR-Plattform gestattet werden sollten; und
 - (b) bei den Einzelheiten zum garantierten Volumen und bei der Frage, welche Gebote dazugehören sollten, insbesondere ob nur die teuersten Gebote hinsichtlich der Aktivierung durch andere ÜNB für nicht verfügbar erklärt werden sollten.

5.2. Konsultation aller Regulierungsbehörden und ÜNB

- (18) In der oben in Abschnitt (10) dargelegten Phase der engen Zusammenarbeit und Abstimmung mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB und über die oben erwähnten Punkte hinaus hat die Agentur:
 - (a) die in der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen (siehe Abschnitt 5.3) und die von allen Regulierungsbehörden im vorgenannten Non-Paper geäußerten Standpunkte gemeinsam mit den ÜNB und allen Regulierungsbehörden erörtert;
 - (b) im Hinblick auf den elastischen Bedarf die High-Level-Grundsätze und die Aspekte der Transparenz weiter erörtert;
 - (c) im Hinblick auf entgegengesetzte Fahrplanaktivierungen die Meldepflichten der ÜNB und mögliche Änderungen für den Fall, dass sich entgegengesetzte Fahrplanaktivierungen nachteilig auf die mFRR-Plattform auswirken würden, weiter konkretisiert;
 - (d) im Hinblick auf die Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten das gesamte Verfahren, die mögliche effiziente Gestaltung eines solchen Verfahrens und die Verantwortlichkeiten der einzelnen

Beteiligten, aber auch die Entwicklung dieses Verfahrens hin zu einer Kapazitätenmanagementfunktion weiter erörtert;

- (e) die Produkteigenschaften weiter konkretisiert, insbesondere die maximale Größe der Gebote;
- (f) im Hinblick auf das Ändern von Geboten und das Ändern des Verfügbarkeitsstatus von Geboten die Grundsätze dazu genauer ausgeführt, wie und wann diese Änderungen erfolgen dürfen, und das Verfahren zur Reaktion auf betriebliche Sicherheitsverstöße erläutert;
- (g) im Hinblick auf die Optimierung des Algorithmus die zu befolgenden High-Level-Grundsätze genauer dargelegt;
- (h) bezüglich der vorgeschlagenen Benennung einer Einrichtung, die den Betrieb aller Funktionen der mFRR-Plattform übernehmen soll, den unterbreiteten Vorschlag näher erläutert und der EB-Verordnung angepasst.

5.3. Öffentliche Konsultation

- (19) Am 28. Oktober 2019 leitete die Agentur eine öffentliche Konsultation über den Vorschlag ein und gab allen Interessenträgern bis zum 18. November 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Konsultationsdokument wurden die Interessenträger gebeten, zu fünf Themen Stellung zu nehmen, denen die größte Relevanz beigemessen wurde; dies sind: i) elastischer Bedarf, ii) entgegengesetzte Fahrplanaktivierungen, iii) Erklärung der ÜNB, dass Gebote nicht verfügbar sind und geändert werden, iv) allgemeine Grundsätze für die paradoxe Rückweisung von Geboten und v) Sonstiges.
- (20) Die Zusammenfassung und Auswertung der eingegangenen Antworten sind dieser Entscheidung als Anhang II beigefügt. Dieser enthält eine Übersicht über die Bedenken der Interessenträger zu einigen der vorgenannten Themen und insbesondere zu den Fragen sowie über die anfänglichen Standpunkte und Vorschläge der Agentur:
 - (a) In Bezug auf den Konzeptvorschlag hinsichtlich des elastischen Bedarfs der ÜNB und der im Vorschlag enthaltenen High-Level-Grundsätze fand sich unter den Interessenträgern keine Mehrheit für den Konzeptvorschlag der Agentur. Sie brachten vor, dass mit dem elastischen Bedarf ihrer Ansicht nach die Regelarbeitspreise begrenzt würden und dass ÜNB auf dem Regelarbeitsmarkt, wo sie schließlich auch Käufer sind, nicht selbst aktiv werden sollten. Einige Interessenträger sprachen sich jedoch für den Vorschlag der Agentur aus.
 - (b) In Bezug auf die Umsetzung entgegengesetzter Fahrplanaktivierungen stieß der Vorschlag der Agentur, entgegengesetzte Fahrplanaktivierungen auf der mFRR-

Plattform zuzulassen, sofern bestimmte Meldepflichten erfüllt werden, bei den meisten Interessenträgern auf Zustimmung. Während jedoch einige von ihnen entgegengesetzte Fahrplanaktivierungen nur zur Optimierung des Bilanzierungsbedarfs unterstützen könnten, lehnte eine andere Gruppe diesen Grundsatz entschieden mit dem Hinweis ab, dass der Handel, auch Handel mit entgegengesetzten Fahrplanaktivierungen genannt, nicht durch die mFRR-Plattform erfolgen, sondern durch die Intraday-Märkte erleichtert werden sollte.

- (c) In Bezug auf die Änderung von Geboten und die Erklärung von Geboten durch ÜNB für nicht verfügbar wurde der Vorschlag der Agentur von der Mehrheit der Interessenträger unterstützt, insbesondere was zusätzliche Meldepflichten anbelangt. Einige andere Interessenträger sprachen sich etwas kritischer aus und wiesen auf die Missbrauchsmöglichkeit für ÜNB in diesem Bereich hin. Einige Interessenträger baten um zusätzliche Regeln für die Vergütung dieser nicht verfügbaren Gebote, während andere nicht mit der Möglichkeit der Verknüpfung von Geboten einverstanden waren.
- (d) In Bezug auf die allgemeinen Grundsätze für die paradoxe Rückweisung von Geboten unterstützten die meisten Interessenträger zwar die Möglichkeit der Rückweisung unteilbarer Gebote, die Rückweisung teilbarer Gebote hingegen fand keine Mehrheit unter den Interessenträgern.
- (e) In Bezug auf Sonstiges äußerten die Interessenträger ihre Bedenken zur Gestaltung der mFRR-Plattform, und zwar konkret zur Zeitspanne bis zur vollständigen Aktivierung, die 15 Minuten beträgt, und zu dem Aspekt, dass es entweder ein harmonisiertes mFRR-Produkt (nur Fahrplanaktivierung) oder zwei gänzlich verschiedene Produkte für die fahrplanmäßige und die direkte Aktivierung gibt. Ein weiterer Vorbehalt betrifft den Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung von Regelarbeitsgeboten, der möglichst echtzeitnah sein sollte, sowie den Grad der Harmonisierung (z. B. teilbare Gebote im Gegensatz zu unteilbaren Geboten); ferner wurde der Wunsch nach mehr Transparenz (z. B. bei Backup-Verfahren) und nach Veröffentlichungspflichten geäußert.

6. BEWERTUNG DES VORSCHLAGS

6.1. Rechtlicher Rahmen

- (21) Nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung sind alle ÜNB verpflichtet, den Vorschlag für den mFRRIF gemäß Artikel 20 Absatz 1 der EB-Verordnung zu entwickeln. Dieser Vorschlag muss allen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden.

- (22) In Artikel 20 der EB-Verordnung sind die Anforderungen an die Entwicklung eines Vorschlags für eine mFRR-Plattform und deren Umsetzung niedergelegt. Danach sind alle ÜNB gehalten, innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der EB-Verordnung einen Vorschlag für den mFRRIF zu entwickeln. Die ÜNB müssen zu dem Vorschlag eine Konsultation gemäß Artikel 10 der EB-Verordnung durchführen.
- (23) Artikel 18 der EB-Verordnung enthält alle Anforderungen hinsichtlich der Modalitäten für den Systemausgleich auf Ebene der Mitgliedstaaten. Bei diesen nationalen Modalitäten für den Systemausgleich muss der Umsetzungsrahmen der mFRR-Plattform gemäß Artikel 18 Absatz 3 der EB-Verordnung beachtet werden.
- (24) Artikel 23 der EB-Verordnung enthält die Grundsätze für die Kostenteilung in Zusammenhang mit der Einrichtung, der Änderung und dem Betrieb der mFRR-Plattform gemäß Artikel 20.
- (25) In Artikel 24 der EB-Verordnung sind die Anforderungen hinsichtlich des Zeitpunkts der Schließung des Regelarbeitsmarkts für die mFRR-Plattform festgehalten, der möglichst echtzeitnah sein muss. Ferner sind die besonderen Anforderungen an ÜNB, die ein zentrales Dispatch-Modell anwenden, in diesem Artikel aufgeführt.
- (26) Artikel 25 der EB-Verordnung enthält die Anforderungen an Standardprodukte, wobei zwischen Standardprodukten für Regularbeit und Standardprodukten für Regelleistung unterschieden wird. Entsprechend Artikel 25 Absatz 1 der EB-Verordnung sollten Standardprodukte für Regularbeit im Rahmen der Vorschläge für die Umsetzungsrahmen der europäischen Plattformen gemäß den Artikeln 19, 20 und 21 der EB-Verordnung entwickelt werden. Die Absätze 4 und 5 dieses Artikels enthalten nicht abschließende Listen mit den optionalen bzw. verbindlichen Merkmalen für Standardprodukte, die in der Methode festgelegt sein müssen.
- (27) Artikel 26 der EB-Verordnung enthält die Bestimmungen für spezifische Produkte und insbesondere die Grundsätze für die Bestimmungen zur Umwandlung spezifischer Produkte in Standardprodukte, die über die europäischen Plattformen ausgetauscht werden können.
- (28) In Artikel 27 der EB-Verordnung sind die Bestimmungen zur Umwandlung von Geboten in einem zentralen Dispatch-Modell festgehalten, damit diese Gebote über die europäische Plattform für mFRR ausgetauscht werden können.
- (29) In Artikel 28 der EB-Verordnung sind die Bestimmungen zu den Backup-Verfahren festgehalten, die einzuhalten sind, wenn beispielsweise die koordinierte Aktivierung von Regularbeit scheitert. In diesem Fall ist es gestattet, von der gemeinsamen Merit-Order-Liste abzuweichen.

- (30) Artikel 29 der EB-Verordnung enthält die Anforderungen an die Aktivierung von Regelarbeitsgeboten auf der gemeinsamen Merit-Order-Liste. In diesem Artikel sind auch die Bestimmungen zum Ändern von Geboten nach dem Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung von Regelarbeitsgeboten durch ÜNB und zum Ändern des Verfügbarkeitsstatus von Geboten enthalten.
- (31) In Artikel 31 der EB-Verordnung sind die Anforderungen an die Aktivierungs-Optimierungsfunktion festgehalten, mit der die Optimierung der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten auf unterschiedlichen gemeinsamen Merit-Order-Listen ermöglicht werden soll.
- (32) In Artikel 36 und 37 der EB-Verordnung sind die Anforderungen an die Nutzung und Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelarbeit aufgelistet.
- (33) Artikel 58 der EB-Verordnung enthält Bestimmungen zu den Regelreservealgorithmen der Aktivierungs-Optimierungsfunktion für die mFRR-Plattform.
- (34) Artikel 62 der EB-Verordnung enthält eine Beschreibung der Möglichkeiten für die Beantragung von Freistellungen und insbesondere einer Freistellung von der Frist für die Nutzung der mFRR-Plattform.
- (35) Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung schreibt allgemein vor, dass der Vorschlag einen Vorschlag für den Zeitplan ihrer Umsetzung und eine Beschreibung seiner Auswirkungen auf die Ziele der Verordnung enthalten muss.

6.2. Würdigung der rechtlichen Anforderungen

6.2.1. Würdigung der Anforderungen an die Entwicklung und den Inhalt des Vorschlags

6.2.1.1. *Entwicklung des Vorschlags*

- (36) Der Vorschlag genügt den Anforderungen in Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung, da von allen ÜNB ein gemeinsamer Vorschlag für den mFRRIF entwickelt und allen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt wurde.
- (37) Bei der Entwicklung des Vorschlags wurden die Anforderungen in Artikel 20 Absatz 1 der EB-Verordnung nicht erfüllt, denn der Vorschlag wurde zwar von den meisten ÜNB bis zum 18. Dezember 2018 – also innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der EB-Verordnung – vorgelegt, von der letzten ÜNB jedoch erst am 11. Februar 2019. Das heißt, dass die Zwölfmonatsfrist für die Vorlage nicht

eingehalten wurde. Der Vorschlag war auch Gegenstand der im obigen Abschnitt 2.1 beschriebenen Konsultation.

6.2.1.2. Vorgeschlagener Zeitplan für die Umsetzung

- (38) In Bezug auf den vorgeschlagenen Zeitplan für die Umsetzung des mFRRIF erfüllt der Vorschlag die Anforderungen in Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung.
- (39) In Artikel 5 des Vorschlags sind die Umsetzungsfristen für die mFRR-Plattform angegeben, die den Fristen gemäß Artikel 20 Absätze 4, 5 und 6 der EB-Verordnung Rechnung tragen. Dennoch hat die Agentur, um die Pflichten der ÜNB während der Umsetzung zu konkretisieren, einige Änderungen an Artikel 5 vorgenommen, die sich dahingehend äußern, dass mehr Transparenz eingearbeitet und die rechtliche Anwendbarkeit verbessert wurde.
- (40) Viele Änderungen in den Abschnitten 1, 2 und 3 sind darin begründet, dass die rechtliche Übereinstimmung mit dem Wortlaut der EB-Verordnung verbessert werden sollte. Ferner hat die Agentur in Abschnitt 2 den Zusammenhang zwischen dem frühen Umsetzungsprojekt MARI und der künftigen mFRR-Plattform nach der Genehmigung des Vorschlags näher erläutert.
- (41) In Abschnitt 4 hat die Agentur eine Pflicht zur regelmäßigen Veröffentlichung für ÜNB in Bezug auf den Fahrplan für die Umsetzung der mFRR-Plattform hinzugefügt, damit der Fortschritt für alle Interessenträger transparenter wird. Ebenso sollten Informationen zu den Freistellungen von Fristen und anderen Bestimmungen der EB-Verordnung, die ÜNB beantragen können, regelmäßig öffentlich zugänglich gemacht werden, damit bei Interessenträgern mehr Klarheit herrscht.

6.2.1.3. Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der EB-Verordnung

- (42) Die Erwägungsgründe des Vorschlags enthalten eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des mFRRIF auf die Ziele der EB-Verordnung. Die jeweiligen in Artikel 3 der EB-Verordnung festgelegten Ziele werden zwar in den Erwägungsgründen genannt, jedoch nur in allgemeiner Art und Weise. In einem zusätzlichen Erwägungsgrund 20 hat die Agentur daher die Unterabschnitte a bis h hinzugefügt, in denen die voraussichtlichen Auswirkungen auf die einzelnen Ziele genauer dargelegt sind.

6.2.2. Würdigung der High-Level-Anforderungen an die mFRR-Plattform

- (43) Nach Artikel 20 Absatz 2 der EB-Verordnung sollte die mFRR-Plattform, die von ÜNB oder von einer von den ÜNB geschaffenen Einrichtung betrieben wird, auf gemeinsamen Leitungsgrundsätzen und Geschäftsverfahren basieren und mindestens

die Aktivierungs-Optimierungsfunktion und die ÜNB-Abrechnungsfunktion umfassen. Diese europäische Plattform sollte ein multilaterales ÜNB/ÜNB-Modell mit gemeinsamen Merit-Order-Listen für den Austausch aller Regularisierungsgebote in Bezug auf alle Standardprodukte für Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung nutzen, mit Ausnahme nicht verfügbarer Gebote gemäß Artikel 29 Absatz 14 der EB-Verordnung.

6.2.3. Würdigung der Anforderungen an die Grobstruktur der mFRR-Plattform

- (44) Gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung sollte der Vorschlag die Grobstruktur der mFRR-Plattform enthalten, was in Artikel 3 des Vorschlags erfolgt ist. Einige wichtige Bestandteile der Grobstruktur fehlen jedoch im Vorschlag.
- (45) In Reaktion auf die Anfrage der Regulierungsbehörden in ihrem Schreiben sowie auf die in Abschnitt (20) Buchstabe (e) erwähnte Stellungnahme der Interessenträger hat die Agentur dem Artikel 3 des Vorschlags einen neuen Abschnitt 11 mit der Beschreibung der Backup-Verfahren hinzugefügt. Gemäß Artikel 28 der EB-Verordnung sollte jeder ÜNB sicherstellen, dass Backup-Verfahren zur Verfügung stehen, falls die koordinierte Aktivierung von Regulararbeit scheitert. In diesem Fall kann jeder ÜNB von der gemeinsamen Merit-Order-Liste für die Aktivierung abweichen und sollte die Marktteilnehmer schnellstmöglich in Kenntnis setzen. Der neue Abschnitt 11, der Artikel 3 des Vorschlags hinzugefügt wurde, enthält eine Beschreibung dieses Verfahrens, darunter auch die speziellen Transparenzpflichten für ÜNB, womit sichergestellt werden soll, dass Regelreserveanbieter („RRA“) zeit- und sachgerechte Informationen zur Anwendung der Backup-Verfahren erhalten.
- (46) Nach Artikel 29 Absatz 13 der EB-Verordnung ist es ÜNB gestattet, im Vorschlag Bedingungen oder Situationen festzulegen, unter bzw. in denen die Beschränkungen gemäß Artikel 29 Absatz 12 der EB-Verordnung keine Anwendung finden. In Artikel 29 Absatz 12 der EB-Verordnung sind Beschränkungen für die Menge festgelegt, die ÜNB vom Gesamtvolumen der Regulararbeit der gemeinsamen Merit-Order-Liste anfordern können. Nach Artikel 3 Abschnitt 10 des Vorschlags erhalten ÜNB vollen Zugriff auf die gemeinsame Merit-Order-Liste, indem von der mit Artikel 29 Absatz 13 der EB-Verordnung eingeräumten Möglichkeit standardmäßig Gebrauch gemacht wird. In Artikel 29 Absatz 13 der EB-Verordnung ist eine Transparenzpflicht vorgeschrieben, d.h. für den Fall, wenn ein ÜNB Regularisierungsgebote über die in Artikel 29 Absatz 12 der EB-Verordnung genannte Beschränkung anfordert. In diesem Fall werden alle anderen ÜNB darüber unterrichtet. Demzufolge hat die Agentur diese Anforderung dem Artikel 3 Abschnitt 10 des Vorschlags hinzugefügt, um den Vorschlag der EB-Verordnung anzupassen.

- (47) Gemäß Artikel 29 Absatz 7 der EB-Verordnung muss die Aktivierung von Regelarbeitsgebieten auf einem ÜNB/ÜNB-Modell mit einer gemeinsamen Merit-Order-Liste beruhen, wobei „ÜNB/ÜNB-Modell“ gemäß Artikel 2 Absatz 21 der EB-Verordnung ein Modell für den Austausch von Regelreserve bezeichnet, bei dem der RRA Regelreserve für den Anschluss-ÜNB erbringt, der diese Regelreserve dann für den anfordernden ÜNB erbringt. Artikel 3 Abschnitt 16 des Vorschlags enthält zwar eine Beschreibung des ÜNB/ÜNB-Modells, die Agentur hielt es jedoch für erforderlich, diese Beschreibung zu ergänzen, um der Definition laut Artikel 2 Absatz 21 der EB-Verordnung besser Rechnung zu tragen.

6.2.3.1. Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten

- (48) Artikel 3 des Vorschlags enthält eine Beschreibung der wichtigsten Prozesse, die von der mFRR-Plattform ausgeführt werden, sowie eine Übersicht über die Ein- und Ausgaben der Funktionen und die wichtigsten Verfahren. In Artikel 4 ist jedoch auch ein wesentlicher Prozess der Plattform beschrieben: die Aktualisierung der Übertragungskapazitäten, mit denen der Austausch von Regelarbeit an den mFRR-Grenzen beschränkt wird. Die Agentur hat die Definition dieser Beschränkungen von „grenzüberschreitende mFRR-Übertragungskapazitätsgrenzen“ in „Übertragungskapazitätsgrenzwerte für die mFRR-Grenzen“ geändert. Diese Änderung war nötig, da „grenzüberschreitend“ gewöhnlich für die Grenzen zwischen Mitgliedstaaten verwendet wird, wohingegen die mFRR-Grenzen in Zusammenhang mit der mFRR-Plattform nicht in jedem Fall den Grenzen zwischen Mitgliedstaaten entsprechen.
- (49) Darüber hinaus hat die Agentur Artikel 4 geändert, um den Unterschied zwischen den Übertragungskapazitätsgrenzwerten an den mFRR-Grenzen und den grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten zu verdeutlichen. Die beiden Definitionen sind in Bezug auf die mFRR-Grenzen, die einer Gebotszonengrenze entspricht, gleich, und die Übertragungskapazitätsgrenzwerte für die mFRR-Grenzen entsprechen den grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten, deren Definition und Aktualisierung in den folgenden Abschnitten von Artikel 4 des Vorschlags näher bestimmt sind. Falls eine mFRR-Grenze nicht einer Gebotszonengrenze entspricht, sollten die Übertragungskapazitätsgrenzwerte für die mFRR-Grenzen zwar im Grunde unendlich sein, dennoch muss für den Algorithmus und wegen der Möglichkeit, den Austausch von Regelarbeit zwischen den ÜNB zu beschränken, was gemäß Artikel 146 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 149 Absatz 3 und Artikel 150 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb („SO-Verordnung“) möglich ist, ein Grenzwert festgelegt werden. Demnach hat die Agentur in Absprache mit den ÜNB und den Regulierungsbehörden für diesen technischen Grenzwert 99.999 MW festgelegt.

- (50) In Reaktion auf das im Non-Paper der Regulierungsbehörden erwähnte Ersuchen nach einem koordinierten und zentralisierten Ansatz für die Aktualisierung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten hat die Agentur während der Konsultation mit den Regulierungsbehörden und den ÜNB versucht, dieses Verfahren hinsichtlich seiner Gesamtfunktionalität und der Art und Weise, wie es sich in die Struktur der mFRR-Plattform einfügt, näher zu erläutern.
- (51) Gemäß Artikel 37 Absatz 1 der EB-Verordnung ist es erforderlich, dass alle ÜNB nach dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Markts kontinuierlich die Verfügbarkeit grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regularbeit aktualisieren und dass die Angaben zur grenzüberschreitenden Übertragungskapazität immer dann aktualisiert werden, wenn ein Teil der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität genutzt oder grenzüberschreitende Übertragungskapazität neu berechnet wurde. Darüber hinaus müssen die ÜNB gemäß Artikel 37 Absatz 2 der EB-Verordnung die nach dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Markts verbleibende grenzüberschreitende Übertragungskapazität nutzen.
- (52) Entsprechend diesen Anforderungen ist in Artikel 4 des Vorschlags ein Verfahren für die Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität beschrieben. Dieses Verfahren schließt Folgendes ein:
- (a) die Festlegung der anfänglichen grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten, bei denen es sich entweder um die verbleibenden grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten nach der einzelnen Intraday-Verknüpfung oder aber um die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten handelt, die anhand der Methoden gemäß Artikel 37 Absatz 3 der EB-Verordnung berechnet werden;
 - (b) die Aktualisierung der Anfangswerte zur Berücksichtigung zusätzlicher grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten, die dem RR- und dem mFRR-Verfahren gemäß Artikel 38 Absatz 1 der EB-Verordnung zugewiesen wurden;
 - (c) die Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten anhand der bereits zugewiesenen Übertragungskapazitäten innerhalb des Zeitbereichs, wobei es sich um Übertragungskapazitäten handeln kann, die bereits in anderen EU-Regelarbeitsplattformen zugewiesen wurden, und um Übertragungskapazitäten, die im Rahmen anderer lokaler oder regionaler ÜNB-Verfahren (z. B. Entlastungsmaßnahmen) zugewiesen wurden; und
 - (d) die Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten zur Berücksichtigung verschiedener rechtlich möglicher Beschränkungen gemäß Artikel 146 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 149 Absatz 3, Artikel 150 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 171 Absatz 1 der SO-Verordnung.

- (53) Das Aktualisierungsverfahren für grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten umfasst demnach die Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten:
- (a) während des Betriebs der mFRR-Plattform (auf Plattformebene): z. B. wegen des Austauschs von Regelarbeit, der von der mFRR-Plattform bestimmt wurde, oder aufgrund anderweitiger grenzüberschreitender Austauschhandlungen oder Beschränkungen, die während des Betriebs der mFRR-Plattform erfolgt sind;
 - (b) vor der Inbetriebnahme der mFRR-Plattform (plattformübergreifend): z. B. wegen des Austauschs von Regelarbeit, der von den Vorgängerplattformen der mFRR-Plattform bestimmt wurde, oder aufgrund anderweitiger grenzüberschreitender Austauschhandlungen oder Beschränkungen, die vor der Inbetriebnahme der mFRR-Plattform erfolgt sind;
- (54) Wie oben in Abschnitt (50) erwähnt, haben die Regulierungsbehörden in ihrem Schreiben darum ersucht, dass die ÜNB das Aktualisierungsverfahren für grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten koordinieren und zentralisieren.
- (55) Die Agentur hat dem Ersuchen aller Regulierungsbehörden zugestimmt und das gesamte Konzept einer von den ÜNB vorgeschlagenen dezentralen, nicht koordinierten Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten in Frage gestellt. Stattdessen hat die Agentur vorgeschlagen, die ÜNB sollten einen zentralisierten Ansatz verfolgen, der hinsichtlich des Aktualisierungsverfahrens für grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten effizienter und transparenter wäre. Entsprechend diesen Vorschlägen haben die ÜNB die Notwendigkeit einer koordinierten, zentralen Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten auf der Plattform selbst, aber auch plattformübergreifend bestätigt.
- (56) In diesem Zusammenhang hat die Agentur auch die Frage aufgeworfen, wie sich das gesamte Aktualisierungsverfahren für grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten in die Struktur der mFRR-Plattform einfügt. Nach Kenntnis der Agentur müssen alle Plattformprozesse in die Funktionen der Plattform integriert werden. Im Vorschlag wird jedoch nicht näher erläutert, mit welcher Funktion der Plattform das Aktualisierungsverfahren für grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten durchgeführt werden soll. Nach Rücksprache mit den ÜNB hält die Agentur fest, dass die Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten nicht im Rahmen der Aktivierungs-Optimierungsfunktion erfolgt, da das Ergebnis des Aktualisierungsverfahrens (d. h. aktualisierte grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten) laut Definition die Eingabe für die Aktivierungs-Optimierungsfunktion ist. In diesem Sinne hält die Agentur fest, dass sich das Aktualisierungsverfahren für grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten in keine der von den ÜNB vorgeschlagenen Funktionen einfügt, und führt daher eine neue

Plattformfunktion – die „Kapazitätenmanagementfunktion“ – ein, mit der das Aktualisierungsverfahren für grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten durchgeführt wird. Diese Funktion muss eingeführt werden, um Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c der EB-Verordnung zu genügen, worin vorgeschrieben ist, dass im mFRRIF die Funktionen festgelegt werden, die für den Betrieb der europäischen Plattform erforderlich sind.

- (57) Daher hat die Agentur eine Anforderung an die Kapazitätenmanagementfunktion formuliert, wonach die Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten als Eingabe für die Aktivierungs-Optimierungsfunktion benötigt wird. Da die ÜNB ursprünglich jedoch geplant hatten, die Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten als zentrale Plattformfunktion zu organisieren, hält es die Agentur für angemessen, den ÜNB etwas mehr Zeit für die Umsetzung dieses Verfahrens als Plattformfunktion einzuräumen. Mit dieser Übergangsphase soll verhindert werden, dass sich die Umsetzung der Plattformen verzögert, da die Einhaltung der Umsetzungsfrist eine höhere Priorität haben sollte als die Umsetzung dieser Funktion. Aus diesem Grunde hat die Agentur für die Umsetzung der Kapazitätenmanagementfunktion weitere zwei Jahre (nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der mFRR-Plattform) vorgesehen.
- (58) Bei der technischen Analyse des Verfahrens für die Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten hat sich gezeigt, dass bei diesem Verfahren eine Aktualisierung sowohl auf Plattformebene als auch plattformübergreifend notwendig ist, sodass der Kapazitätenmanagementfunktion nach Ansicht der Agentur eine zentrale Funktion zukommen sollte, auf die nicht nur die mFRR-Plattform, sondern auch andere Plattformen zurückgreifen können sollten, die auf das gleiche Verfahren für die Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten angewiesen sind. Da die Umsetzungsrahmen der anderen Plattformen und die darin festgelegten Funktionen nicht zum rechtlichen Umfang des mFRRIF gehören, macht die Agentur diese Pflicht betreffend die Kapazitätenmanagementfunktion davon abhängig, ob sie auch für andere Umsetzungsrahmen gilt. Aus diesem Grunde besteht das Erfordernis, die gleiche Kapazitätenmanagementfunktion für verschiedene Plattformen zu haben, unbeschadet der Entscheidungen über die anderen Umsetzungsrahmen.
- (59) Abschließend sei angemerkt, dass in Artikel 4 zur Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten nicht deutlich wird, auf welche Anforderung der EB-Verordnung damit Bezug genommen wird. Nach Klärung der Tatsache, dass es sich bei diesem Verfahren letztlich um eine Beschreibung einer Plattformfunktion handelt, geht die Agentur nun davon aus, dass sich der geänderte Artikel 4 darauf bezieht, dass gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung die Grobstruktur der mFRR-Plattform angegeben werden muss. Vor

diesem Hintergrund hat die Agentur die notwendigen Änderungen an den Artikeln 3, 4 und 6 vorgenommen, um der Einführung der Kapazitätenmanagementfunktion als mFRR-Plattformfunktion Rechnung zu tragen.

- (60) Darüber hinaus sind in Artikel 4 des Vorschlags einige Fälle in Zusammenhang mit betriebssicherheitsbedingten Grenzwerten festgelegt, die bei der Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten Berücksichtigung finden sollten. Während der Konsultation mit den Regulierungsbehörden und den ÜNB hat die Agentur die Fälle in Zusammenhang mit HGÜ⁸-Verbindungsleitungen näher erläutert und so im geänderten Artikel 4 des Vorschlags die erforderlichen Bezüge zur SO-Verordnung hergestellt.

6.2.3.2. Aktivierungen von Regularbeit zur Systembeschränkung

- (61) Gemäß Abschnitt 4.4 des den Vorschlag ergänzenden erläuternden Dokuments über die Preisbildungsmethode gemäß Artikel 30 der EB-Verordnung kann die Auswahl von Geboten zur Systembeschränkung „...in solchen Fällen Anwendung finden, in denen die grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die den Marktteilnehmern bereits in den vorangegangenen Zeitbereichen zugewiesen wurde, größer ist als die grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die physikalisch tatsächlich zur Verfügung steht“. Nach dem Verständnis der Agentur entspricht diese Erklärung einer Situation, in der die bereits zugewiesene Übertragungskapazität (AAC) aus vorangegangenen Zeitbereichen größer ist als die insgesamt innerhalb des Zeitbereichs verfügbare Übertragungskapazität (NTC), was bedeutet, dass die tatsächlich innerhalb des Zeitbereichs verfügbare Übertragungskapazität (ATC), die sich anhand der Differenz aus NTC und AAC errechnet, einen negativen Wert aufweist. Demnach lässt sich aus dem im erläuternden Dokument beschriebenen Fall schließen, dass für die verfügbare Übertragungskapazität ein negativer Wert festgelegt wird.
- (62) Zu diesem Punkt hat sich die Agentur mit zwei Fragen an die Interessenträger gewandt: a) ob der von den ÜNB beschriebene Fall als Aktualisierung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität gelten kann und b) ob der

⁸ Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung

grenzüberschreitende Grenzpreis der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität zum Zeitpunkt der Optimierung Rechnung tragen sollte.

- (63) Gemäß Artikel 37 Absatz 1 der EB-Verordnung ist es erforderlich, dass alle ÜNB nach dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Markts kontinuierlich die Verfügbarkeit grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regularbeit oder die Anwendung des IN-Verfahrens aktualisieren und dass die Angaben zur grenzüberschreitenden Übertragungskapazität immer dann aktualisiert werden, wenn ein Teil der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität genutzt oder grenzüberschreitende Übertragungskapazität neu berechnet wurde. Nach dem Verständnis der Agentur schlagen die ÜNB unter Verwendung der nach dem Intraday-Zeitbereich verbleibenden verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität als Basisszenario gemäß Artikel 37 Absatz 2 der EB-Verordnung vor, die Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität in zwei verschiedene Kategorien einzuteilen und sie im Hinblick auf die Klassifizierung dieser Aktualisierungen und die zugehörigen Auswirkungen auf den Zweck der Aktivierung unterschiedlich zu handhaben:
- (a) Wenn die grenzüberschreitende Übertragungskapazität aktualisiert werden muss und diese Aktualisierungen eine Senkung (im Vergleich zum Basisszenario) nach sich ziehen, bei der die grenzüberschreitende Übertragungskapazität keinen negativen Wert annimmt, gilt die Senkung als reguläre Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten; die entstehende Differenz der Aktivierungen von Regularbeitsgeboten würde in diesem Fall als Aktivierungen für den Systemausgleich eingestuft.
 - (b) Wenn die grenzüberschreitende Übertragungskapazität aktualisiert werden muss und diese Aktualisierungen eine Senkung (im Vergleich zum Basisszenario) nach sich ziehen, bei der die grenzüberschreitende Übertragungskapazität einen negativen Wert annimmt, gilt die Senkung auf null als reguläre Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten und die Senkung unter null als Systembeschränkung. Demnach würde die entstehende Differenz der Aktivierungen von Regularbeitsgeboten, die den Senkungen auf null entsprechen, als Aktivierungen für den Systemausgleich eingestuft werden, während die Differenz der Aktivierungen von Regularbeitsgeboten, die den Senkungen unter null entsprechen, als Aktivierungen zur Systembeschränkung eingestuft würde.
- (64) Die Agentur sieht keinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Grund, warum die Senkungen der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten über null und diejenigen unter null in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Klassifizierung des Zwecks der Aktivierungen von Regularbeit unterschiedlich gehandhabt werden sollten. Beide oben dargestellte Fälle können auf der mFRR-Plattform so gehandhabt

werden, dass eine Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten gemäß Beschreibung in Artikel 4 des Vorschlags vorgenommen wird. Aus diesem Grunde hat die Agentur Bezugnahmen auf die Systembeschränkung als Zweck der Aktivierung aus Artikel 11 Abschnitt 4 Buchstabe e und Artikel 3 Abschnitt 5 Buchstabe f der früheren Fassung des Vorschlags gestrichen.

6.2.3.3. *Elastischer Bedarf als Eingabe für die Aktivierungs-Optimierungsfunktion*

- (65) Die Agentur hat an Artikel 3 Abschnitt 4 des Vorschlags Änderungen vorgenommen, um die Bedingungen für die Verwendung des elastischen Bedarfs auf der mFRR-Plattform und die High-Level-Grundsätze für dessen Anwendung genauer auszuführen.
- (66) Gemäß Artikel 31 Absatz 6 der EB-Verordnung müssen alle ÜNB ihre Anforderungen zur Aktivierung von Regelarbeitsgeboten an die Optimierungsfunktion senden. Zur weiteren Konkretisierung dieser Aktivierungsanforderungen wurden in den Vorschlag zwei Definitionen aufgenommen: eine für den elastischen Bedarf und eine für den unelastischen Bedarf.
- (67) In Artikel 3 des Vorschlags regen die ÜNB gemeinsam an, den mFRR-Bedarf als elastischen Bedarf zu definieren, was bedeutet, dass der Preis dafür nicht über die technischen Preisgrenzen gemäß Artikel 30 Absatz 2 der EB-Verordnung bestimmt, sondern von den ÜNB selbst festgelegt würde. Die ÜNB schlagen vor, dass drei Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein elastischer Bedarf an die mFRR-Plattform übermittelt werden kann. Bei der ersten Bedingung geht es darum, dass der elastische Bedarf nur für fahrplanmäßige mFRR-Aktivierungen übermittelt werden darf. Die zweite Bedingung betrifft die High-Level-Grundsätze für die Anwendung eines elastischen mFRR-Bedarfs, die der zuständigen Regulierungsbehörde mitgeteilt werden müssen. Die dritte Bedingung schließlich lautet, dass mit dem elastischen Bedarf nicht permanent eine Begrenzung der Regelarbeitspreise erfolgen darf.
- (68) Einige Regulierungsbehörden haben ihre Bedenken hinsichtlich der Verwendung des elastischen Bedarfs geäußert, weil damit eine implizite Begrenzung der Regelarbeitspreise einhergehen könnte, würden die Anwendung des elastischen Bedarfs jedoch akzeptieren, wenn bestimmte zusätzliche Bedingungen erfüllt sind. Vor allem haben sie ihre Bedenken auch im Hinblick auf die Transparenz des elastischen Bedarfs und darauf, wie die ÜNB diese Besonderheit einsetzen würden, zum Ausdruck gebracht.
- (69) Interessenträger haben sich im Allgemeinen dagegen ausgesprochen, dass ÜNB den elastischen Bedarf auf der mFRR-Plattform verwenden. Sie haben angeführt, dass ÜNB nicht zu Käufern auf einem Markt werden sollten, den sie selbst organisieren,

und dass ein Preis, der auf Wunsch der ÜNB festgelegt wird, einer Begrenzung der Regelarbeitspreise gleichkommen würde, was den in der EB-Verordnung verankerten Rechtsvorschriften entgegenstünde, wonach nur technische Preisgrenzen für Regularbeit erlaubt sind.

- (70) Generell schließt sich die Agentur der Argumentation der ÜNB bezüglich der Verwendung des elastischen Bedarfs auf der mFRR-Plattform an. Wird ein Preis für den mFRR-Bedarf an Fahrplanaktivierungen festgesetzt, können ÜNB ihre Bilanzkreisabweichungen kostenoptimal ausgleichen, da der mFRR-Bedarf an Fahrplanaktivierungen auch durch Alternativen gedeckt werden kann. So haben ÜNB beispielsweise stets die Möglichkeit, den mFRR-Bedarf an Fahrplanaktivierungen alternativ durch den aFRR-Bedarf oder durch andere spezielle mFRR-Produkte zu decken, die ihnen lokal zur Verfügung stehen. Für den mFRR-Bedarf an direkter Aktivierung oder den aFRR-Bedarf gilt dies nicht, da es hier keine Alternativen gibt und demnach weder der mFRR-Bedarf an direkter Aktivierung noch der aFRR-Bedarf als elastisch definiert werden kann. Da sich ÜNB beim Systemausgleich an der Kostenwirksamkeit orientieren sollten, sollten sie die Möglichkeit haben, für den Ausgleich von Bilanzkreisabweichungen unter Berücksichtigung verschiedener Alternativen die kostengünstige Lösung zu wählen.
- (71) Andererseits nimmt die Agentur die Bedenken zur Transparenz und die Möglichkeit der Einführung einer Begrenzung der Regelarbeitspreise zur Kenntnis. Daher hat die Agentur die Bedingungen genauer dargelegt, unter denen der elastische Bedarf von den ÜNB übermittelt werden kann.
- (72) Erstens hat die Agentur, um die Transparenz zu verbessern, dem Vorschlag einige zusätzliche High-Level-Grundsätze hinzugefügt, die von allen ÜNB bei Verwendung des elastischen Bedarfs zu befolgen sind. Konkret hat die Agentur in Artikel 3 Abschnitt 4 Buchstabe d des Vorschlags den Grundsatz eingeführt, dass der Preis für den elastischen Bedarf den lokalen Alternativen Rechnung tragen sollte und nicht niedriger als der Preis für die billigsten alternativen Gebote für positive Regularbeit und nicht höher als der Preis für die teuersten alternativen Gebote für negative Regularbeit sein darf. Darüber hinaus sollte das Volumen, für das ein elastischer Bedarf übermittelt werden kann, auf die Alternativen beschränkt sein, die den auf den elastischen Bedarf zurückgreifenden ÜNB zur Verfügung stehen. Mit diesen Bestimmungen, die in Artikel 3 Abschnitt 4 des Vorschlags als Buchstaben d und e erscheinen, und der ausdrücklichen Erwähnung, dass in Artikel 3 Abschnitt 4 Buchstabe c des Vorschlags keine Begrenzung der Regelarbeitspreise beim elastischen Bedarf eingeführt wird, sollten die oben erwähnten Bedenken nach Ansicht der Agentur berücksichtigt sein.

- (73) Zweitens hat die Agentur in Artikel 13 Abschnitt 1 Buchstabe b Ziffer i des Vorschlags eine Meldepflicht für ÜNB eingeführt, derzufolge die Verwendung des elastischen Bedarfs gemeldet und für den Fall, dass mit dem elastischen Bedarf eine Begrenzung der Regelarbeitspreise erfolgt ist, eine Bewertung vorgenommen werden muss. Dennoch stellt die Agentur fest, dass, wenn den ÜNB verschiedene gleichwertige Alternativen für die Deckung desselben Bedarfs zur Verfügung stehen, die Berücksichtigung des Preises für diese Alternativen eine effiziente Arbitrage zwischen Alternativen darstellt und nicht als verwaltungstechnische Begrenzung der Regelarbeitspreise angesehen werden kann.

6.2.4. Würdigung der Anforderungen an den Fahrplan und den Zeitplan für die Umsetzung

- (74) Im Allgemeinen erfüllt der Vorschlag die Anforderungen gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b der EB-Verordnung, da in Artikel 5 des Vorschlags ein Fahrplan sowie Zeitpläne für die Umsetzung der mFRR-Plattform enthalten sind.
- (75) Die Regulierungsbehörden haben ihre Bedenken bezüglich der Eindeutigkeit des Vorschlags geäußert, was den Zeitpunkt für die Inbetriebnahme der mFRR-Plattform und den Fahrplan für die Umsetzung anbelangt.
- (76) Aus diesem Grunde hat die Agentur einige Änderungen vorgenommen, um den Wortlaut und die Bedeutung der Bestimmungen zu präzisieren. In Artikel 5 Abschnitt 4 des Vorschlags hat die Agentur eine Pflicht für die ÜNB eingefügt, den Fahrplan für die Umsetzung regelmäßig und mindestens zweimal pro Jahr zu aktualisieren und zu veröffentlichen, um so den Interessenträgern gegenüber die Transparenz hinsichtlich der Fortschritte sicherzustellen. In diese Veröffentlichung sind zudem Informationen über die Freistellungen aufzunehmen, die gemäß Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung von den ÜNB beantragt und von den Regulierungsbehörden gewährt wurden.

6.2.5. Würdigung der Anforderungen an die Funktionen der mFRR-Plattform

- (77) In Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c der EB-Verordnung ist vorgeschrieben, dass der Vorschlag die Festlegung der für den Betrieb der mFRR-Plattform erforderlichen Funktionen enthalten muss. Darüber hinaus ist in Artikel 20 Absatz 2 der EB-Verordnung festgelegt, dass die mFRR-Plattform mindestens die Aktivierungs-Optimierungsfunktion und die ÜNB-Abrechnungsfunktion umfassen muss. In Artikel 6 des Vorschlags ist eine allgemeine Beschreibung dieser beiden Funktionen enthalten. Ferner ist in Artikel 6 des Vorschlags erwähnt, dass künftig – sofern dies für die Implementierung der Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität gemäß Artikel 37 Absatz 3 der EB-Verordnung als effizient betrachtet wird – eine dritte optionale Funktion ergänzt werden kann.

- (78) Wie bereits in Abschnitt 6.2.3.1 erläutert, ist die Agentur im Rahmen der Konsultation mit den Regulierungsbehörden und den ÜNB übereingekommen, dass die Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten als gesonderte Funktion festgelegt werden sollte. Demnach ist die in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c der EB-Verordnung genannte Anforderung nicht in vollem Umfang erfüllt, da der Vorschlag keine Festlegung der Funktion enthält, die für die Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten benötigt wird, die wiederum für den Betrieb der mFRR-Plattform erforderlich ist. Die Agentur hat die Funktionen, die für die mFRR-Plattform erforderlich sind, in Artikel 6 des Vorschlags um die Kapazitätenmanagementfunktion erweitert und Artikel 4 des Vorschlags so geändert, dass dort die Kapazitätenmanagementfunktion eingeführt wird und die Verfahren beschrieben werden. Weitere Änderungen in Zusammenhang mit der Einführung der Kapazitätenmanagementfunktion wurden in Artikel 3 Abschnitt 3, Artikel 3 Abschnitt 5 Buchstabe b, Artikel 11 Abschnitt 1 Buchstabe c, Artikel 11 Abschnitt 2 Buchstabe c sowie in den Erwährungsgründen 10 und 12 des Vorschlags vorgenommen.

6.2.6. Würdigung der Anforderungen an die Leitung

- (79) Der Vorschlag erfüllt die Anforderungen in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe d der EB-Verordnung, da er Bestimmungen für die Leitung und den Betrieb der mFRR-Plattform enthält. Während in Artikel 13 des Vorschlags die Leitungsstruktur sowie einige Überwachungspflichten für ÜNB dargelegt sind, enthält Artikel 14 die Bestimmungen für den Entscheidungsfindungsprozess. Diese Bestimmungen sind mit dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit zwischen den ÜNB vereinbar, da alle beteiligten ÜNB im Hinblick auf Änderungen an der mFRR-Plattform ein Stimmrecht haben und sowohl im Entscheidungsfindungsgremium (d. h. im Lenkungsausschuss) als auch in der Expertengruppe mitwirken. Die Abstimmungsregeln für Entscheidungen, die vom Lenkungsausschuss in Bezug auf den Betrieb der mFRR-Plattform getroffen werden, basieren auf den Bestimmungen in Artikel 4 der EB-Verordnung und sind mit dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit und der Gleichbehandlung aller beteiligten ÜNB vereinbar.
- (80) Da die Bestimmungen zur Leitung jedoch im gleichen Artikel festgehalten sind wie die Überwachungspflichten, hat die Agentur sie aufgeteilt und die beiden Abschnitte zur Leitung von Artikel 13 des Vorschlags zu Artikel 14 des Vorschlags verschoben, der nun alle Bestimmungen für die Leitung und den Betrieb der mFRR-Plattform enthält, während Artikel 13 jetzt nur noch die Bestimmungen zu Transparenz und Berichterstattung betrifft. Diese Änderung war nötig, um die Gesamtstruktur des mFRRIF zu verbessern und um einen einheitlichen Anwendungsrahmen für jeden Artikel zu gewährleisten.

6.2.7. Würdigung der Anforderungen an die vorgeschlagene Benennung der Einrichtung

- (81) Nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung muss der Vorschlag die vorgeschlagene Benennung der Einrichtung(en) enthalten, die die im Vorschlag definierten Funktionen übernimmt/übernehmen. Der zweite Satz in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung lautet wie folgt: *„Schlagen die ÜNB vor, mehr als eine Einrichtung zu benennen, müssen sie in dem Vorschlag nachweisen und sicherstellen,*
- (i) dass die Funktionen den Einrichtungen, die die europäische Plattform betreiben, auf kohärente Weise zugewiesen werden. In dem Vorschlag ist umfassend zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Funktionen der Einrichtungen, die die europäische Plattform betreiben, koordiniert werden müssen;*
 - (ii) dass die vorgesehene Struktur der europäischen Plattform und die Zuweisung der Funktionen die Wirksamkeit und Effizienz der Leitung und des Betriebs der europäischen Plattform sowie der regulatorischen Aufsicht über diese Plattform gewährleisten und den Zielen dieser Verordnung entsprechen;*
 - (iii) dass ein wirksames Koordinierungs- und Beschlussfassungsverfahren zur Lösung widersprüchlicher Standpunkte der die europäische Plattform betreibenden Einrichtungen vorgesehen ist;“*
- (82) Artikel 12 des Vorschlags besagt, dass alle ÜNB eine Einrichtung benennen müssen, welche mit dem Betrieb aller Funktionen der mFRR-Plattform betraut ist. Daher erfüllt der Vorschlag die Anforderung des ersten Satzes von Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung insoweit, als er einen Vorschlag für eine Einrichtung enthält, die die Funktionen der mFRR-Plattform übernimmt.
- (83) In Artikel 20 Absatz 2 der EB-Verordnung ist jedoch festgelegt, dass die mFRR-Plattform von ÜNB oder von einer von den ÜNB geschaffenen Einrichtung betrieben werden sollte. Im Vorschlag ist festgelegt, dass die mFRR-Plattform von einer Einrichtung betrieben werden soll und dass es sich bei dieser Einrichtung um ein Konsortium von ÜNB oder um ein Unternehmen handeln soll, das sich im Eigentum von ÜNB befindet. Nach dem Verständnis der Agentur kann die in der EB-Verordnung vorgeschriebene Einrichtung nur eine juristische Person sein, die uneingeschränkt rechtsfähig ist. Ein Konsortium hingegen ist in der Regel nicht uneingeschränkt rechtsfähig, da es sich dabei nicht um eine juristische Person handelt. Daher kann ein Konsortium, wie es in Artikel 12 Abschnitt 2 des Vorschlags als Option vorgeschlagen wird, nach dem Verständnis der Agentur nicht als eine einzige Einrichtung mit uneingeschränkter Rechtsfähigkeit angesehen werden. Somit lässt

sich Artikel 12 Abschnitt 2 des Vorschlags nicht mit Artikel 12 Abschnitt 1 des Vorschlags vereinbaren, und es wird keine Rechtsklarheit in Bezug auf die vorgeschlagene Benennung der Einrichtung geschaffen.

- (84) Ferner hält die Agentur fest, dass der Betrieb der mFRR-Plattform für den Fall, dass die mFRR-Plattform von einem Konsortium von ÜNB betrieben wird, letztlich in den Händen der ÜNB selbst liegen würde, was bedeutet, dass mehr als eine Einrichtung die Funktionen der mFRR-Plattform übernehmen würde. In einem solchen Fall müssten in den Vorschlag die oben zitierten Anforderungen des zweiten Satzes von Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung aufgenommen werden.
- (85) Aus dem Vorschlag geht nicht eindeutig hervor, ob eine oder mehrere Einrichtungen mit den Funktionen der mFRR-Plattform betraut sein werden, was bedeutet, dass keine Rechtsklarheit in Bezug auf die Frage geschaffen wird, ob die Anforderungen des zweiten Satzes von Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung erfüllt sind.
- (86) Zu diesem Thema hat sich die Agentur mit den ÜNB und den Regulierungsbehörden beraten und eine Klärung der vorgeschlagenen Benennung der Einrichtung gefordert. In diesem Zusammenhang haben die ÜNB erklärt, sie hätten vor, einen einzigen ÜNB für den Betrieb der mFRR-Plattform zu benennen.
- (87) Die Agentur hat diesen Vorschlag zunächst analysiert und anschließend eine Stellungnahme abgegeben, in der sie eine mFRR-Plattform, die von einer von den ÜNB geschaffenen Einrichtung betrieben wird, als effizientere Lösung für die Umsetzung der Plattform bezeichnet. Folgende Hauptgründe wurden von der Agentur angegeben:
- (a) **Ausführung der plattformübergreifenden Funktionen.** Im Verlauf des Verfahrens hat die technische Analyse ergeben, dass das Aktualisierungsverfahren für grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten am wirksamsten durch eine Kapazitätenmanagementfunktion vereinfacht werden kann, die auf den verschiedenen Plattformen gleich ist. Somit würde eine Benennung derselben Einrichtung für verschiedene Plattformen die Möglichkeit bieten, dass eine zentrale Kapazitätenmanagementfunktion den Betrieb aller Plattformen unterstützt. Darüber hinaus könnten für die künftige Entwicklung der mFRR-Plattform aller Wahrscheinlichkeit nach andere plattformübergreifende Funktionen erforderlich werden, wie z. B. die Kapazitätsberechnungsfunktion, die bereits in Artikel 6 des Vorschlags vorgesehen ist, aber auch Änderungen an der Aktivierungs-Optimierungsfunktion, die in Zukunft möglicherweise dahingehend aktualisiert wird, dass eine automatische Verknüpfung von Geboten

oder gar eine gemeinsame Aktivierung von aus verschiedenen Plattformen stammenden Geboten integriert wird.

- (b) **Direkte Einflussnahme auf die Geschäftsführung.** Der Benennung eines einzigen ÜNB für den Betrieb der mFRR-Plattform liegt eine Rahmenvereinbarung zwischen allen ÜNB und dem benannten ÜNB zugrunde, wonach der benannte ÜNB verpflichtet ist, Entscheidungen und Anweisungen aller ÜNB umzusetzen. Nach dieser Rahmenvereinbarung ist es hingegen nicht möglich, dass alle ÜNB die Führungskontrolle über die mFRR-Plattform haben. Schließlich kann, wenn die Entscheidungen oder Wünsche aller ÜNB von der Geschäftsführung nicht umgesetzt werden oder wenn zwischen dem als Einrichtung benannten ÜNB und allen anderen ÜNB Uneinigkeit herrscht, ein erhebliches Risiko in der Hinsicht entstehen, dass die Umsetzung oder der Betrieb der mFRR-Plattform unterbrochen wird, wodurch die Integration der EU-Regelungsmärkte gefährdet werden könnte. Sollte die mFRR-Plattform von einem von den ÜNB gegründeten Unternehmen betrieben werden, könnte jedes Versäumnis der Geschäftsführung und jede Uneinigkeit leicht gelöst werden, indem lenkender Einfluss auf die Geschäftsführung genommen wird, da die Einrichtung schließlich im Besitz der ÜNB wäre.
- (c) **Trennen, Überwachen, Prüfen und Genehmigen der Kosten.** Die Benennung eines einzigen ÜNB für den Betrieb der mFRR-Plattform macht es schwierig, die Kosten für den Betrieb der Plattform eindeutig festzulegen und sie von den Kosten in Zusammenhang mit nationalen Verpflichtungen zu trennen, die für ÜNB gelten. Konkret wird es allen ÜNB schwer fallen, zum einen die Kosten in Zusammenhang mit der mFRR-Plattform zu überwachen und zu prüfen, zum anderen aber auch zu beurteilen, ob sie ordnungsgemäß von anderen Kosten des benannten ÜNB getrennt worden sind, denn schließlich haben die anderen ÜNB keinen Einblick in die Finanzen eines benannten ÜNB.
- (d) **Beibehaltung der Verantwortung für den Systemausgleich auf nationaler Ebene.** Alle ÜNB haben angegeben, dass einige Prozesse der mFRR-Plattform in die nationalen Abläufe fallen, die in der Verantwortung der einzelnen ÜNB liegen und dem Systemausgleich dienen. Die Agentur kann zwar nicht beurteilen, ob dies tatsächlich der Fall ist, hält jedoch fest, dass durch die Übertragung dieser Prozesse auf eine Einrichtung, auf deren Geschäftsführung kein Einfluss geltend gemacht werden kann, die Fähigkeit der ÜNB zur Beibehaltung der Verantwortung für diese Prozesse beschränkt wird. Würden diese Prozesse jedoch auf eine Einrichtung übertragen, die von den ÜNB selbst geschaffen und sich im Besitz der ÜNB befinden würde, könnten die ÜNB die nationale Verantwortung für diese Prozesse beibehalten, da sie ihren Einfluss auf die Geschäftsführung dieser Einrichtung geltend machen könnten.

- (88) Die ÜNB haben der Auffassung der Agentur nicht zugestimmt und am 28. November 2019 einen neuen Textvorschlag für die Benennung der Einrichtung für die mFRR-Plattform übermittelt. In diesem Vorschlag wurde festgelegt, dass die für den Betrieb der mFRR-Plattform verantwortliche Einrichtung ein einziger ÜNB sein wird und dass diese Einrichtung die Aktivierungs-Optimierungsfunktion und die ÜNB-Abrechnungsfunktion ausführen wird. Die Agentur hat die ÜNB in Kenntnis gesetzt, dass zusätzliche Klarstellungen von den ÜNB hinsichtlich der vorgesehenen Struktur nötig wären (wobei sie den ÜNB eine Liste mit den Bedenken zukommen ließ, mit denen sich die ÜNB noch nicht befasst hatten), und dass ein solcher Vorschlag bei Verwendung einer einzigen Einrichtung in zweifacher Hinsicht geändert werden muss:
- (i) Von der Einrichtung müssen alle Funktionen der Plattform ausgeführt werden, und
 - (ii) damit die Vereinbarkeit mit Artikel 20 Absatz 2 der EB-Verordnung gewährleistet ist, schlägt die Agentur vor, den ÜNB beide Optionen offen zu halten: ein einziger ÜNB oder eine von den ÜNB geschaffene Einrichtung.
- (89) Im Anschluss an diese Bewertung der Agentur haben die ÜNB am 13. Dezember 2019 einen neuen Vorschlag zur Benennung der Einrichtung vorgelegt (Titel des Dokuments: „TSOs' answers to ACER's questions“ (*Antworten der ÜNB auf die Fragen der ACER*)), in dem vorgesehen ist, dass alle ÜNB einen einzigen ÜNB als Einrichtung benennen, die den Betrieb der Aktivierungs-Optimierungsfunktion und der ÜNB-Abrechnungsfunktion übernimmt. In diesem Vorschlag wurde nicht konkretisiert, welche Einrichtung die Kapazitätenmanagementfunktion oder die Kapazitätsberechnungsfunktion ausüben soll, es wurde jedoch festgelegt, dass die ÜNB jedes Mal, wenn sie eine plattformübergreifende Funktion umsetzen, eine Einrichtung benennen, die mit dem Betrieb dieser Funktion betraut wird, wobei diese Einrichtung eine andere sein kann als diejenige, die für den Betrieb der mFRR-Plattform benannt wurde.
- (90) Der am 13. Dezember 2019 übermittelte Vorschlag wurde zwar nach Ablauf der den ÜNB von der Agentur eingeräumten Konsultationsfrist vorgelegt, dennoch hat die Agentur eine Bewertung des Vorschlags vorgenommen und ist zu dem Schluss gekommen, dass es im Kern darum geht, dass die Funktionen der mFRR-Plattform von mehr als einer Einrichtung betrieben werden sollen (d. h. eine Einrichtung für die Aktivierungs-Optimierungsfunktion und die ÜNB-Abrechnungsfunktion und eine bis zwei Einrichtungen für die Kapazitätenmanagementfunktion oder die Kapazitätsberechnungsfunktion). Die Agentur hat den ÜNB mitgeteilt, dass der letzte Vorschlag, wie auch ihr ursprünglicher Vorschlag, mit dem zweiten Satz von

Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung nicht vereinbar ist, da die dort geforderten und oben in Abschnitt (84) zitierten Punkte nicht angegeben sind.

- (91) Im Anschluss an diese Mitteilung der Agentur haben die ÜNB ihren letzten Vorschlag am 18. Dezember 2019 ergänzt und versichert, dass, wenngleich die Kapazitätenmanagementfunktion auf verschiedenen Plattformen tatsächlich gleich sein sollte, sie keine Funktion ist, die für den Betrieb der mFRR-Plattform erforderlich ist, und demnach nicht in die Liste der Funktionen gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c der EB-Verordnung aufgenommen werden muss. Vielmehr wäre die Kapazitätenmanagementfunktion eine plattformunabhängige Funktion, die von einer anderen Einrichtung betrieben werden kann, bei der es sich um einen einzigen ÜNB handelt.
- (92) Nach dem Verständnis der Agentur sieht Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung vor, dass der Vorschlag in Bezug auf die Benennung einzelner oder mehrerer Einrichtungen verschiedene Bedingungen erfüllen muss. Beruht der Vorschlag auf einer einzigen Einrichtung, muss er nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung die vorgeschlagene Benennung der Einrichtung enthalten, die die Funktionen der Plattform übernimmt. Beruht der Vorschlag hingegen auf mehreren Einrichtungen, müssen zusätzliche Bedingungen erfüllt sein, die im zweiten Satz von Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung aufgeführt sind.
- (93) Die Agentur widerspricht der Behauptung der ÜNB, die Kapazitätenmanagementfunktion sei keine Funktion, die für den Betrieb der mFRR-Plattform erforderlich ist. Wie in der Analyse in Absatz 6.2.3.1 ausgeführt, ist die Kapazitätenmanagementfunktion eine wesentliche Funktion, die für den Betrieb der mFRR-Plattform erforderlich ist, da die Aktivierungs-Optimierungsfunktion für ihren Betrieb kontinuierlich aktualisierte grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten benötigt und diese Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten am effizientesten mithilfe einer zentralen Funktion geschieht.⁹⁹ In dieser Hinsicht ist die ÜNB-Abrechnungsfunktion (die von den ÜNB als Plattformfunktion angesehen wird)

⁹⁹ Diese Schlussfolgerung ist unabhängig von der in Abschnitt (57) genannten zweijährigen Übergangsphase, die die Agentur den ÜNB zur Umsetzung der Kapazitätenmanagementfunktion eingeräumt hat und mit der verhindert werden soll, dass sich die Umsetzung der mFRR-Plattform verzögert.

für den Betrieb der mFRR-Plattform weit weniger wichtig, da die Aktivierungs-Optimierungsfunktion ohne eine solche Funktion genauso effizient betrieben werden kann. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der Kapazitätenmanagementfunktion um eine Funktion handelt, die für den Betrieb der mFRR-Plattform erforderlich ist, liegt die Präferenz laut letztem Vorschlag der ÜNB eindeutig bei der Option mit mehreren Einrichtungen, da schließlich vorgeschlagen wird, die Kapazitätenmanagementfunktion von einem ÜNB zu betreiben, während ein anderer ÜNB mit der Aktivierungs-Optimierungsfunktion und der ÜNB-Abrechnungsfunktion betraut wird. Aus diesem Grunde erfüllt dieser Vorschlag nicht die Anforderungen des zweiten Satzes von Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung.

- (94) Die Agentur ist zu der Einschätzung gelangt, dass sie den Vorschlag der ÜNB nicht so ändern kann, dass er den Anforderungen des zweiten Satzes von Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung gerecht wird, denn für solche Änderungen wären eine umfassende Überarbeitung und zahlreiche Ergänzungen des Vorschlags nötig; und schließlich kann die Agentur nicht den Großteil der nach dem zweiten Satz von Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung erforderlichen Punkte formulieren. So ist die Agentur beispielsweise nicht in der Lage, die Bestimmungen für ein wirksames Koordinierungs- und Beschlussfassungsverfahren zur Lösung widersprüchlicher Standpunkte der die mFRR-Plattform betreibenden Einrichtungen abzufassen. Da die Konsultationsphase mit den ÜNB, die bereits in erheblichem Maße verlängert worden war, nicht ein weiteres Mal verlängert werden konnte, konnte die Agentur die ÜNB nicht auffordern, diese Anforderungen in ihren Vorschlag mit aufzunehmen; schließlich würde es länger dauern, diese Anforderungen auszuarbeiten und sie nach regulatorischen Auflagen zu überprüfen, als die Agentur für ihre Entscheidungsfindung benötigt (d. h. 6 Monate).
- (95) Demnach sieht der letzte Vorschlag der ÜNB weder ein Modell mit mehreren Einrichtungen im Einklang mit Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung noch eines mit einer einzigen Einrichtung vor, bei dem alle Funktionen der mFRR-Plattform, also auch die Kapazitätenmanagementfunktion, zusammengefasst würden. Aus diesem Grunde hat die Agentur den Teil des ÜNB-Vorschlags angenommen, in dem festgelegt ist, dass die Aktivierungs-Optimierungsfunktion und die ÜNB-Abrechnungsfunktion von einer einzigen Einrichtung betrieben werden. Was die Kapazitätenmanagementfunktion anbelangt, die nach Auffassung aller ÜNB von einer anderen Einrichtung durchgeführt werden sollte, kann die Agentur die vorgeschlagene Lösung jedoch nicht annehmen, da dafür ein Modell mit mehreren Einrichtungen zum Tragen kommen würde, das Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung genügen müsste.

- (96) In Abschnitt 57 hat die Agentur festgelegt, dass nach Ablauf der zweijährigen Frist für die Umsetzung der mFRR-Plattform die Kapazitätenmanagementfunktion als für den Betrieb der mFRR-Plattform erforderliche Funktion gilt. Dies bedeutet, dass die Einrichtung, von der diese Funktion ausgeführt wird, zum Zwecke dieser Entscheidung noch nicht genau benannt werden muss; so bleibt den ÜNB mehr Zeit für Besprechungen, Analysen und für die Einigung auf die effizienteste Lösung für die Benennung der Einrichtung für diese Funktion. Daher hat die Agentur darauf verzichtet, die Einrichtung für den Betrieb der Kapazitätenmanagementfunktion festzulegen, und die ÜNB verpflichtet, einen Vorschlag zur Änderung des mFRRIF auszuarbeiten, in dem die Benennung der Einrichtung vorgeschlagen werden sollte, von der die Kapazitätenmanagementfunktion gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung ausgeführt wird. Dieser Vorschlag zur Änderung muss den Regulierungsbehörden spätestens achtzehn Monate vor Ablauf der Frist für die Umsetzung der Kapazitätenmanagementfunktion zur Genehmigung vorgelegt werden, d. h. zwei Jahre nach der Umsetzung der mFRR-Plattform. Sollten die ÜNB jedoch beabsichtigen, die Kapazitätenmanagementfunktion gleichzeitig mit der Umsetzung der mFRR-Plattform umzusetzen, sollten sie einen Vorschlag für die benannte Einrichtung, die mit dem Betrieb dieser Funktion betraut werden soll, rechtzeitig vor der Umsetzung der mFRR-Plattform ausarbeiten.
- (97) Demnach ist es entsprechend den Schlussbestimmungen dieser Entscheidung zu der Einrichtung zulässig, dass die Aktivierungs-Optimierungsfunktion und die ÜNB-Abrechnungsfunktion der mFRR-Plattform von einem einzigen ÜNB oder von einer Einrichtung betrieben wird, die von den ÜNB gemäß Artikel 20 Absatz 2 der EB-Verordnung geschaffen wird. Ferner entspricht dieser Vorschlag Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung, da eindeutig eine einzige Einrichtung vorgeschlagen wird, sodass die Anforderungen des zweiten Satzes von Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung nicht erfüllt werden müssen. Nach dieser Entscheidung wird der Punkt zu der Einrichtung, die die Kapazitätenmanagementfunktion ausführen soll, letztlich offen gelassen, und die ÜNB werden verpflichtet, einen Vorschlag auszuarbeiten, in dem sie gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung die Benennung der Einrichtung vorschlagen, die diese Funktion übernehmen soll.
- (98) Unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 2 der EB-Verordnung genannten rechtlich möglichen Optionen, nämlich dass die mFRR-Plattform von ÜNB oder von einer von den ÜNB geschaffenen Einrichtung betrieben werden kann, wird in dem Vorschlag für die von ÜNB betriebenen mFRR-Plattform nach Auffassung der Agentur nicht genügend auf die oben in Abschnitt 87 von der Agentur vorgebrachten Bedenken eingegangen. Nach Ansicht der Agentur gibt es überzeugende Argumente, die dafür sprechen, dass alle Funktionen der mFRR-Plattform langfristig von einer von den

ÜNB geschaffenen Einrichtung betrieben werden und dass diese Einrichtung auch den Betrieb der anderen europäischen Regelarbeitsplattformen übernimmt.

6.2.8. Würdigung der Anforderungen an die Harmonisierung der Modalitäten

- (99) Der Vorschlag erfüllt die Anforderungen in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe f der EB-Verordnung hinsichtlich des Rahmens für die Harmonisierung der Modalitäten für den Systemausgleich. In Artikel 16 des Vorschlags ist das Verfahren für den künftigen Harmonisierungsbedarf der mFRR-Plattform hinsichtlich der Modalitäten für den Systemausgleich festgelegt, wonach zunächst eine Änderung des mFRRIF gemäß Artikel 6 Absatz 3 der EB-Verordnung vorgenommen werden und anschließend jeder ÜNB die Änderungen auf nationaler Ebene umsetzen müsste. Entsprechend Artikel 10 der EB-Verordnung umfasst das Verfahren eine Konsultation. Darüber hinaus enthält der Vorschlag die Beschreibung eines Verfahrens für eine jährliche Umfrage für die Zeit im Anschluss an die Umsetzung der mFRR-Plattform. ÜNB würden die Umfrageergebnisse dazu verwenden, eine priorisierte Short-List mit Harmonisierungsbedarfen zu erstellen.
- (100) Regulierungsbehörden haben ihre Bedenken dazu geäußert, dass die vorgeschlagenen Schritte, die auf nationaler und europäischer Ebene für die weitere Harmonisierung der Modalitäten ergriffen werden sollen, nicht eindeutig sind.
- (101) Daher hat die Agentur Artikel 16 Abschnitt 2 einen neuen Buchstaben f hinzugefügt, um den Zusammenhang zwischen den Modalitäten und der Entscheidung über den Vorschlag zu verdeutlichen.

6.2.9. Würdigung der Anforderungen an die Kostenteilung

- (102) Der Vorschlag erfüllt die Anforderungen in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe g der EB-Verordnung, da in Artikel 15 des Vorschlags die Bestimmungen zur Kostenteilung und zur Kategorisierung von Kosten aufgenommen worden sind. Analog zu Artikel 23 der EB-Verordnung betreffend die Kategorisierung der Kosten in gemeinsame, regionale und nationale finden sich auch in Artikel 15 Abschnitt 1 des Vorschlags diese drei Kategorien wieder; in den Abschnitten 2, 6 und 10 von Artikel 15 des Vorschlags sind diese Kategorien genauer ausgeführt. Darüber hinaus ist in den Abschnitten 3, 5, 7 und 9 von Artikel 15 des Vorschlags gemäß Artikel 23 Absatz 3 der EB-Verordnung die Teilung gemeinsamer und regionaler Kosten festgelegt.
- (103) Sieht der mFRRIF gemäß Artikel 23 Absatz 6 der EB-Verordnung vor, dass ein bestehendes Projekt zu der mFRR-Plattform weiterentwickelt wird, können ferner alle an diesem bestehenden Projekt teilnehmenden ÜNB vorschlagen, dass ein Teil der direkt mit der Entwicklung und Durchführung des Projekts verbundenen Kosten, die

vor der Genehmigung des Vorschlags angefallen sind und als begründet, wirtschaftlich angemessen und verhältnismäßig zu betrachten sind, als Teil der gemeinsamen Kosten gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung berücksichtigt wird. Artikel 15 des Vorschlags besagt, dass alle Kosten des MARI-Projekts – das gemäß Artikel 5 des Vorschlags zur mFRR-Plattform weiterentwickelt wird – vor dem 1. Januar 2018 nicht als historische Kosten anzusehen sind, während die Kosten zwischen dem 1. Januar 2018 und der Genehmigung des Vorschlags als gemeinsame oder regionale Kosten angesehen werden dürfen. Die Agentur hat Artikel 5 Abschnitt 2 des Vorschlags dahingehend geändert, dass die Entscheidung zu dieser Möglichkeit von allen beteiligten ÜNB getroffen werden sollte.

- (104) Damit Artikel 15 des Vorschlags mit Artikel 23 Absatz 3 und 5 der EB-Verordnung vereinbar ist, hat die Agentur dort zudem präzisiert, dass die Bestimmungen zur Kostenteilung für beteiligte ÜNB und Drittländer gelten.

6.2.10. Würdigung der Anforderungen an den Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts

- (105) Der Vorschlag erfüllt die Anforderungen in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe h der EB-Verordnung, wonach der Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts für alle Standardprodukte für mFRR gemäß Artikel 24 der EB-Verordnung festgelegt werden muss, da in Artikel 8 als Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts 25 Minuten vor der Echtzeit für die mFRR-Plattform angegeben ist. Nach Artikel 24 der EB-Verordnung müssen alle ÜNB in ihrem Vorschlag den Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts für mFRR-Standardregelarbeitsprodukte auf Unionsebene harmonisieren. Darüber hinaus sollte für den Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts Folgendes gelten: a) Er muss möglichst echtzeitnah sein; b) er darf nicht vor dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Markts liegen; c) er muss so gewählt sein, dass ausreichend Zeit für die erforderlichen Regelreserveprozesse bleibt.
- (106) Der vorgeschlagene Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts (d. h. 25 Minuten vor der Echtzeit) liegt nach dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Markts (festgelegt auf 60 Minuten vor der Echtzeit), was bedeutet, dass die Anforderung in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der EB-Verordnung erfüllt ist. Über die anderen beiden Anforderungen in Artikel 24 Absatz 2 der EB-Verordnung lässt sich festhalten, dass sie zu einem gewissen Grad widersprüchlich sind; schließlich muss die Anforderung, möglichst echtzeitnah zu sein, in Zusammenhang mit der Anforderung bewertet werden, dass ausreichend Zeit für die erforderlichen Regelreserveprozesse bleiben muss. In ihrem erläuternden Dokument beschreiben die ÜNB die marktwirtschaftlichen Erwägungen, was die Festlegung des Zeitpunkts der Schließung des Regelarbeitsmarkts anbelangt, sie

nehmen aber auch auf die technischen Grenzen Bezug, die aufgrund der Zeit bestehen, die von der Plattform und den ÜNB für Konsistenzprüfungen, für die Engpassmanagementanalyse, für Backup-Verfahren und für die IT-Kommunikation benötigt wird.

- (107) Wie bereits in Abschnitt (20) Buchstabe (e) erwähnt, haben einige Interessenträger um einen Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts gebeten, der noch näher an der Echtzeit liegt, und darüber hinaus die Verarbeitungszeit in Frage gestellt, die sich ÜNB für die Übermittlung der eingegangenen Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt an die mFRR-Plattform selbst einräumen. Diese Interessenträger bringen zudem vor, dass, sollte der Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts weiter als vorgeschlagen an die Echtzeit angenähert werden, die Auswirkungen dieses Zeitpunkts der Marktschließung auf einige nationale Intraday-Märkte, die selbst nach dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts (d. h. 25 Minuten vor der Echtzeit) offen wären, geringer ausfallen würden.
- (108) Die Agentur stellt fest, dass die ÜNB die Bedenken der Interessenträger in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den Regelarbeitsplattformen berücksichtigt haben, aber auch diejenigen betreffend den Intraday-Markt und die erforderlichen technischen Verfahren, die vor der Echtzeit abgeschlossen sein müssen. Ferner vertritt die Agentur die Ansicht, dass aufgrund der Tatsache, dass es kein frühes Umsetzungsprojekt für die mFRR-Plattform gibt, auf keine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann, um den Zeitaufwand abzuschätzen, der für die technische Verarbeitung zwischen der Einreichung der Gebote durch die RRA an die ÜNB und die Übermittlung der Gebote durch die ÜNB an die mFRR-Plattform benötigt wird. Nach dem Verständnis der Agentur würden kürzere Schließungszeiten für den Regelarbeitsmarkt den Marktteilnehmern jedoch ermöglichen, auch auf Änderungen zu reagieren, die näher an der Echtzeit liegen. Diese Option gilt derzeit zwar als zu riskant für die Umsetzung der mFRR-Plattform, nach Auffassung der Agentur sollte sie jedoch im Anschluss an die Umsetzung der mFRR-Plattform genauer untersucht werden. Daher sieht die Agentur aktuell keine Notwendigkeit für Änderungen an dem Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts, der bei 25 Minuten vor der Echtzeit liegt; schließlich verfügen ÜNB damit über ausreichend Zeit, die eingegangenen Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt auf mögliche Risiken für die Betriebssicherheit zu überprüfen, die durch Fehler in den Geboten oder im Zuge der Einreichung der Gebote entstehen können. Ausreichend Zeit ist ferner für die Umwandlung von Geboten für spezifische Produkte gemäß Artikel 26 der EB-Verordnung erforderlich.
- (109) Artikel 8 des Vorschlags enthält zudem die Bestimmungen für zentrale Dispatch-Systeme, die wegen der Besonderheiten des integrierten Fahrplanerstellungsverfahrens von der Regel abweichen. Neben dem Zeitpunkt der

Marktschließung ist in Artikel 8 des Vorschlags auch ein gemeinsamer Zeitpunkt für die Markttöffnung für die Übermittlung von Geboten für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt festgelegt: spätestens 12.00 Uhr Marktzeit am Vortag.

- (110) Die Agentur hat an diesem Artikel kleine Änderungen vorgenommen, um zu verdeutlichen, dass nur die teilnehmenden ÜNB im dezentralen Dispatch-System die Gebote von RRA erhalten, während für zentrale Dispatch-Systeme andere Regeln gelten. So wurde auch die Definition von „verfügbares Gebot für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt“ etwas geändert, damit der Fall zentraler Dispatch-ÜNB darin eingeschlossen ist.

6.2.11. Würdigung der Anforderungen an Standardprodukte

- (111) Der Vorschlag erfüllt die Anforderungen in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe i und Artikel 25 der EB-Verordnung, da ein Standard-mFRR-Produkt festgelegt wird, das den Anforderungen in Artikel 25 der EB-Verordnung genügt. Artikel 25 der EB-Verordnung enthält eine Liste mit allen Anforderungen an Standardprodukte für Regularbeit und Regelleistung. Entsprechend Artikel 25 Absatz 1 der EB-Verordnung sollten Standardprodukte für Regularbeit im Rahmen der Vorschläge für die Umsetzungsrahmen der europäischen Plattformen gemäß den Artikeln 19, 20 und 21 der EB-Verordnung entwickelt werden. Somit erfüllt die Definition des Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukts in Artikel 7 des Vorschlags die Anforderung in Artikel 25 Absatz 1 der EB-Verordnung.
- (112) Artikel 25 Absatz 4 der EB-Verordnung enthält die Merkmale von Geboten für Standardprodukte, die in die Definition des Standardprodukts aufgenommen werden können. Die meisten dieser Merkmale sind für das Standard-mFRR-Produkt in Artikel 7 des Vorschlags festgelegt; dies sind die Zeit bis zur vollständigen Aktivierung, die Mindest- und die Höchstmenge, die Mindestdauer der Erbringung, die Gültigkeitsdauer und der Aktivierungsmodus. Diese statischen Merkmale wurden von allen ÜNB in Artikel 7 Abschnitt 1 des Vorschlags festgelegt, wo auch der Aktivierungstyp, die Granularität und die Preisauflösung angegeben sind.
- (113) Ferner sind in Artikel 25 Absatz 5 der EB-Verordnung die variablen Merkmale aufgelistet, die ein Standardprodukt mindestens aufweisen muss: der Gebotspreis, die Teilbarkeit, der Standort und die Mindestdauer zwischen dem Ende der Deaktivierungszeit und der darauf folgenden Aktivierung. Die Abschnitte 2 und 4 von Artikel 7 des Vorschlags enthalten Angaben zu allen variablen Merkmalen, die in Artikel 25 Absatz 5 der EB-Verordnung aufgelistet sind, und die Beschreibung einiger weiterer variabler Merkmale, und zwar in Form einer nicht abschließenden Liste. Um die Harmonisierung und Rechtsklarheit sicherzustellen, hat die Agentur die Liste insoweit geändert, als sie nun hinsichtlich der Merkmale des Standard-mFRR-

Regelarbeitsprodukts abschließend ist; gleichwohl wird den ÜNB aber auch gestattet, gemäß Artikel 18 der EB-Verordnung auf nationaler Ebene weitere Merkmale entsprechend den nationalen Modalitäten für RRA festzulegen.

- (114) Darüber hinaus müssen Standardprodukte nach Artikel 25 Absatz 6 der EB-Verordnung: a) eine effiziente Standardisierung gewährleisten und den grenzübergreifenden Wettbewerb sowie die grenzübergreifende Liquidität fördern, wobei eine unangemessene Fragmentierung des Marktes zu vermeiden ist; b) die Beteiligung von Eigentümern von Verbrauchsanlagen, Dritten und Eigentümern von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung, die erneuerbare Energiequellen nutzen, sowie von Eigentümern von Energiespeichereinheiten als RRA erleichtern. Für das in Artikel 7 des Vorschlags definierte Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt gelten keine technologischen Anforderungen, wodurch die Beteiligung aller potenziellen RRA erleichtert wird. Darüber hinaus wird damit eine effiziente Standardisierung gewährleistet, die Liquidität gefördert und eine unangemessene Fragmentierung des Marktes vermieden, da nur ein einziges Standard-mFRR-Produkt für die mFRR-Plattform vorgesehen ist.
- (115) Nach Artikel 31 Absatz 4 der EB-Verordnung müssen ÜNB sicherstellen, dass die an die gemeinsamen Merit-Order-Listen übermittelten Regularbeitsgebote in Euro angegeben werden und auf die Marktzeiteinheit Bezug nehmen. Artikel 7 Abschnitt 2 des Vorschlags besagt, dass der Gebotspreis für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt in EUR/MWh anzugeben ist und dass die Gültigkeitsdauer zu nennen ist, auf die sich das Gebot bezieht. Mit der Gültigkeitsdauer wird der erforderliche Bezug zur relevanten Marktzeiteinheit hergestellt. Somit erfüllt der Vorschlag die Anforderungen in Artikel 31 Absatz 4 der EB-Verordnung.
- (116) Die Regulierungsbehörden haben ihren Wunsch nach einer eindeutigeren Formulierung der Gültigkeitsdauer und der wirtschaftlichen Bindung geäußert.
- (117) Aus diesem Grunde hat die Agentur geringfügige Änderungen vorgenommen, um die Merkmale für die Bereitstellung direkt aktivierbarer mFRR-Gebote, die mFRR-Marktzeiteinheit, auf die sich das Gebot bezieht, und die maximale Größe der Gebote zu konkretisieren.
- (118) Dass es für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt zwei Arten der Aktivierung geben soll – die fahrplanmäßige und die direkte Aktivierung –, findet nicht bei allen Interessenträgern Zustimmung. Einige von ihnen sehen hier zwei verschiedene Produkte, die auf derselben gemeinsamen Merit-Order-Liste miteinander konkurrieren müssen. Wegen des komplexeren Verfahrens, das bei der direkten Aktivierung anzuwenden ist, schlägt sich dies im Preis nieder und hat höhere Kosten zur Folge. Die betreffenden Interessenträger haben vorgebracht, dass ÜNB nur

Fahrplanaktivierungen für mFRR verwenden sollten und dass direkte Aktivierungen durch Alternativen wie die automatischen Frequenzwiederherstellungsreserven ersetzt werden sollten.

- (119) Nach Auffassung der Agentur sind derzeit keine Änderungen in Bezug auf das vorgenannte Thema nötig, da zum einen die vorgeschlagenen zwei Aktivierungsarten von der großen Mehrheit der Interessenträger unterstützt werden und zum anderen die ÜNB ihren Bedarf an direkter Aktivierung für mFRR erläutert haben. Die direkten Aktivierungen werden verwendet, um große Bilanzkreisabweichungen innerhalb der Frequenzwiederherstellungszeit¹⁰ von 15 Minuten auszugleichen, die jederzeit erfolgen und zu n-1-Verstößen führen können.

6.2.11.1. Unteilbare im Gegensatz zu teilbaren Geboten

- (120) Nur sehr wenige Interessenträger haben um eine Harmonisierung der Teilbarkeit von Geboten für die mFRR-Plattform gebeten, da die Präferenz für das eine oder andere Modell mit dem allgemeinen Grundsatz in Zusammenhang steht, ob eine einheitenbasierte oder eine portfoliobasierte Abgabe von Geboten verwendet werden soll. Einige Interessenträger aus Gebieten mit Leistungs-Frequenz-Regelzonen und einheitenbasierter Abgabe von Geboten haben den Wunsch geäußert, unteilbare Gebote beizubehalten, während sich andere Interessenträger aus Gebieten mit Leistungs-Frequenz-Regelzonen und portfoliobasierter Abgabe von Geboten für eine künftige Harmonisierung mit ausschließlich teilbaren Geboten ausgesprochen haben.
- (121) Nach Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b der EB-Verordnung muss die Teilbarkeit zwar ein variables Merkmal jedes Gebots für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt sein, eine Harmonisierung dieses Merkmals im Rahmen des Vorschlags oder der nationalen Modalitäten ist hingegen nicht erforderlich.
- (122) Daher stimmt die Agentur dem Vorschlag aller ÜNB in der Hinsicht zu, dass das Merkmal der Teilbarkeit von Geboten für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt nicht harmonisiert werden muss, um sicherzustellen, dass der Anreiz für die Übermittlung von Geboten für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt an die mFRR-Plattform nicht durch lokale Besonderheiten beschränkt wird. Dieses Merkmal

¹⁰ Siehe Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, Tabelle 1, Anhang III

wird im Rahmen nationaler Modalitäten für Regelreserveanbieter gemäß Artikel 18 Absatz 5 der EB-Verordnung definiert.

- (123) Die Mehrheit der Interessenträger ist sich hingegen einig, dass unteilbare Gebote abgelehnt werden können, um dem ÜNB-Bedarf möglichst genau zu entsprechen und die Suche nach einer stabilen Lösung zu optimieren.

6.2.11.2. Zeit bis zur vollständigen Aktivierung

- (124) Als Zeit bis zur vollständigen Aktivierung schlagen alle ÜNB für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt 12,5 Minuten vor. Gemäß Anhang III der SO-Verordnung beträgt die Frequenzwiederherstellungszeit 15 Minuten, was bedeutet, dass Frequenzstörungen innerhalb dieses 15-minütigen Zeitfensters behoben sein müssen. Mit der Festlegung von 12,5 Minuten als Zeit bis zur vollständigen Aktivierung für mFRR wird sichergestellt, dass bis zur Frequenzwiederherstellung ausreichend Zeit zur Verfügung steht.
- (125) Die Regulierungsbehörden und die Mehrheit der Interessenträger unterstützen diese Entscheidung. Nur einige wenige Interessenträger sprechen sich dafür aus, dass die Zeit bis zur vollständigen Aktivierung 15 Minuten betragen sollte.
- (126) Artikel 25 Absatz 4 der EB-Verordnung enthält die Merkmale von Geboten für Standardprodukte, die in die Definition des Standardprodukts aufgenommen werden können. Artikel 25 Absatz 4 der EB-Verordnung enthält zwar keine eindeutigen Anforderungen an diejenigen Elemente des Standardprodukts, die standardisiert werden sollen, nach Ansicht der Agentur ist die Zeit bis zur vollständigen Aktivierung jedoch das wichtigste Produktmerkmal, das standardisiert werden sollte.
- (127) Die Agentur stimmt dem Vorschlag aller ÜNB zu und hat die Zeit bis zur vollständigen Aktivierung nicht geändert.

6.2.12. Würdigung der Anforderungen an den Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung von Regularbeitsgeboten durch ÜNB

- (128) Der Vorschlag erfüllt die Anforderungen in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe j der EB-Verordnung, denn in Artikel 9 des Vorschlags ist der Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung von Regularbeitsgeboten durch ÜNB mit 12 Minuten vor dem Beginn der Gültigkeitsdauer des jeweiligen Gebots für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt angegeben. In Artikel 9 des Vorschlags sind ferner die Bestimmungen für die Änderung von Geboten gemäß Artikel 29 Absatz 9 der EB-Verordnung und die Bestimmungen für die Erklärung von Geboten für nicht verfügbar gemäß Artikel 29 Absatz 14 der EB-Verordnung enthalten.

6.2.12.1. Erklärung von Geboten für nicht verfügbar bzw. Änderung von Geboten durch ÜNB

- (129) Artikel 9 des Vorschlags besagt, dass für ÜNB die Möglichkeit besteht, Gebote gemäß Artikel 29 Absatz 9 der EB-Verordnung zu ändern oder gemäß Artikel 29 Absatz 14 der EB-Verordnung für nicht verfügbar zu erklären.
- (130) Die Agentur ist sich bewusst, wie wichtig es ist, dass die ÜNB über genügend Handlungsflexibilität verfügen, d. h. dass sie auch Gebote für nicht verfügbar erklären können, wenn betriebssicherheitsbedingte Grenzwerte gefährdet sind oder wenn die Gebote nicht länger verfügbar sind, weil einige andere Gebote, die mit diesen Geboten verknüpft sind, nach dem Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts außerhalb der mFRR-Plattform aktiviert worden sind. Da ÜNB jedoch selbst Käufer von Regularbeit sind, hält es die Agentur für wichtig, dass die Option, bei der dieselben ÜNB die Versorgung mit Regularbeit ändern können, streng reguliert, gerechtfertigt und transparent ist. Damit sichergestellt ist, dass die ÜNB die von den RRA eingereichten Gebote nicht unzulässig ändern und das Funktionieren des Markts nicht beeinflussen, müssen demnach Beschränkungen dahingehend festgelegt werden, wann Gebote und wann der Verfügbarkeitsstatus geändert werden dürfen. Darüber hinaus wird ein transparenterer Rahmen benötigt, sodass bei jedem Rückgriff auf diese Option der verantwortliche ÜNB eine Begründung für die Änderung eines Gebots angeben, die betroffenen RRA benachrichtigen und einmal pro Jahr ausführlichere Informationen in Bezug auf den Rückgriff auf diese Option veröffentlichen und melden muss. Der Hauptgrund für die Entwicklung dieses Rahmens ist es, diejenigen Fälle eindeutig zu benennen und zu beschränken, in denen ÜNB die von Regelreserveanbietern eingereichten Gebote ändern können; so kann sichergestellt werden, dass ÜNB nicht in unzulässiger Weise zwischen den Regelreserveanbietern und den ihnen übermittelten Geboten unterscheiden.
- (131) Aufgrund des Vorstehenden hat sich die Agentur zu einem Vorschlag hinsichtlich der Klärung der wichtigsten Aspekte solcher Maßnahmen beraten, unter anderem zum Zeitplan für solche Maßnahmen, zum Verfahren auf der mFRR-Plattform, zu den Gründen für die Änderungen, zur Beschränkung der Gebote, die geändert werden können, und zu den für ÜNB geltenden Überwachungs- und Meldepflichten.
- (132) Die Änderungs- und Klärungsvorschläge der Agentur betreffend die Bestimmungen zur Änderung von Geboten und zur Änderung des Verfügbarkeitsstatus wurden von der Mehrheit der Interessenträger unterstützt, während einige der Interessenträger ihre Unterstützung lediglich für den Fall angekündigt haben, dass der Rückgriff auf diese Option genau überwacht würde und ÜNB Gründe für die Änderungen angeben würden. Einige Interessenträger haben den Vorschlag der Agentur gar nicht unterstützt und einige andere haben Bedenken im Hinblick auf die Transparenz dieser Funktion auf der mFRR-Plattform geäußert.

- (133) Zur Verdeutlichung des Verfahrens für die Änderung von Geboten und die Änderung des Verfügbarkeitsstatus von Geboten und in Reaktion auf die Anmerkungen von Interessenträgern hat die Agentur an Artikel 9 des Vorschlags wesentliche Änderungen vorgenommen. Darüber hinaus wurde Abschnitt 10 in Artikel 3 des Vorschlags gelöscht, da das Thema in Artikel 9 des Vorschlags aufgenommen und von „garantiertes Volumen“ in „Deckung des Reservekapazitätsbedarfs der ÜNB“ umbenannt wurde.
- (134) In Abschnitt 2 hat die Agentur konkretisiert, dass es vor dem Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung von Regularisierungsgeboten durch ÜNB möglich ist, die Gebote gemäß Artikel 29 Absatz 9 der EB-Verordnung und den Verfügbarkeitsstatus von Geboten gemäß Artikel 29 Absatz 14 der EB-Verordnung zu ändern. Nach dem Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung von Regularisierungsgeboten durch ÜNB sind diese Änderungen nur noch möglich, wenn neue Informationen verfügbar werden, die die Möglichkeit der Aktivierung eines Gebots für das Standard-mFRR-Regularisierungsprodukt beeinflussen. Die ÜNB sollten den letztmöglichen Zeitpunkt festlegen, bis zu dem noch Änderungen vorgenommen werden können.
- (135) Die Agentur hat dem Artikel 9 des Vorschlags einen neuen Abschnitt 3 hinzugefügt, der besagt, dass Gebote, die von der Änderung betroffen sind, dennoch an die mFRR-Plattform übermittelt werden sollten und die Änderung von Geboten ausschließlich darauf beschränkt ist, das verfügbare Volumen oder den Verfügbarkeitsstatus zu ändern. Ferner präzisiert die Agentur die Veröffentlichungsanforderungen, die sich aus Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer v der EB-Verordnung ergeben, und weitet sie auf alle Änderungen aus, wo sie zuvor auf diejenigen in Zusammenhang mit dem Nichtverfügbarkeitsstatus beschränkt waren, einschließlich der Begründung für die Änderung.
- (136) Die Agentur hat dem Artikel 9 des Vorschlags einen neuen Abschnitt 4 hinzugefügt, in dem die Fälle aufgeführt sind, in denen eine Änderung von Geboten möglich ist. Die Änderung von Geboten ist a) auf Fälle in Zusammenhang mit Verletzungen der betriebssicherheitsbedingten Grenzwerte oder der Frequenzgrenzwerte innerhalb der Regelzonen der ÜNB oder VNB und b) auf Fälle in Zusammenhang mit der Aktivierung von Geboten, die mit Geboten verknüpft sind, die außerhalb der mFRR-Plattform in anderen Regelreserveprozessen aktiviert worden sind, beschränkt. Im erstgenannten Fall sind Änderungen von Geboten genau dann zulässig, wenn eine Untersagung dieser Änderungen eine Verletzung von betriebssicherheitsbedingten Grenzwerten oder von Frequenzgrenzwerten nach sich ziehen könnte. Dies könnte entweder daran liegen, dass der betreffende ÜNB nicht in der Lage sein könnte, seinen erforderlichen Reservekapazitätsbedarf zu decken, oder dass die Reserveeinheit aus technischen Gründen nicht verfügbar ist. In diesem Fall müssen die RRA dem ÜNB

alle nicht verfügbaren Volumina gemäß Artikel 24 Absatz 4 der EB-Verordnung und gemäß Artikel 158 Absatz 4 Buchstabe b der SO-Verordnung ¹¹ selbst nach dem Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts unverzüglich melden. Da RRA gemäß Artikel 24 Absatz 3 der EB-Verordnung ihre eingereichten Regelarbeitsgebote nicht mehr nach dem Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts aktualisieren dürfen und es ihnen zudem technisch auch gar nicht möglich wäre, sollte stattdessen der ÜNB die Änderungen vornehmen, und zwar unter der Voraussetzung, dass dies für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich ist. Im zweitgenannten Fall ist es ÜNB möglich, bedingte Gebote für verschiedene Regelreserveprozesse, darunter auch das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt, an die mFRR-Plattform zu übermitteln, um so eine Arbitrage zwischen verschiedenen Plattformen zu ermöglichen. Da der Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts sowohl für die aFRR-Plattform als auch für die mFRR-Plattform bei 25 Minuten vor der Echtzeit liegt, ist hier keine sukzessive Abgabe von Geboten möglich, sodass die RRA entscheiden sollten, wo sie ihr Gebot einreichen bzw. ob sie ihr Gebot an beide Plattformen übermitteln und damit das Risiko eingehen, dass ihr Gebot nicht aktiviert wird. Zur Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, dass ein von den RRA eingereichtes Gebot aktiviert wird, wird die Möglichkeit der Abgabe bedingter Gebote eingeführt, wofür die Bestimmungen gemäß Artikel 9 Abschnitt 4 Buchstabe b des von der Agentur geänderten Vorschlags gelten und der Verfügbarkeitsstatus geändert wird.

- (137) Auf der mFRR-Plattform werden fahrplanmäßige und direkt aktivierbare Gebote zusammen in einer gemeinsamen Merit-Order-Liste für die Fahrplanaktivierung zusammengefasst. Nur die nach der Fahrplanaktivierung in der gemeinsamen Merit-Order-Liste verbleibenden Gebote können für die direkte Aktivierung verwendet werden. Um sicherzustellen, dass den ÜNB nach der Fahrplanaktivierung bei Bedarf direkt aktivierbare Gebote in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, ist ihnen nach Artikel 9 Abschnitt 5 des Vorschlags gestattet, gemäß Artikel 29 Absatz 14 der EB-Verordnung Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt für die direkte Aktivierung hinsichtlich der Aktivierung durch andere ÜNB für nicht verfügbar zu erklären. Das bedeutet, dass der teilnehmende ÜNB, der diese Gebote übermittelt hat, sie weiterhin auf der gemeinsamen Merit-Order-Liste aktivieren kann. In diesem Fall besteht die Beschränkung darin, dass der ÜNB lediglich diejenigen Gebote aktivieren kann, die zum Zwecke der Einhaltung von Frequenzgrenzwerten und der

¹¹ Verordnung (EU) 2017/1485 vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

erforderlichen Reservekapazität zugunsten des lokalen Bedarfs für andere ÜNB für nicht verfügbar erklärt worden sind.

- (138) Die Agentur hat dem Artikel 9 des Vorschlags den Abschnitt 6 hinzugefügt, um die Grundsätze der Diskriminierungsfreiheit gemäß Artikel 16 Absatz 7 der EB-Verordnung bei Geboten mit einem Regelleistungsvertrag und bei Geboten, die ausschließlich Regularbeit betreffen, zu konkretisieren. Darüber hinaus hat die Agentur klargestellt, dass mit den nationalen Modalitäten für den Systemausgleich sichergestellt werden sollte, dass die verfügbaren Gebote für das Standard-mFRR-Regularbeitsprodukt und die nicht verfügbaren Gebote für das Standard-mFRR-Regularbeitsprodukt nicht unterschiedlich behandelt werden. Damit wird der Diskriminierungsfreiheit zwischen den RRA im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung Rechnung getragen.
- (139) Dem Artikel 9 hat die Agentur den Abschnitt 7 hinzugefügt, um die Transparenz für ÜNB zu gewährleisten, die die Möglichkeit der Änderung von Geboten bzw. der Änderung des Verfügbarkeitsstatus nutzen. Wenn ÜNB nach dem Zeitpunkt für die Einreichung von Regularbeitsgeboten Änderungen vornehmen, müssen sie einen Grund angeben und die in diesem Abschnitt aufgeführten Angaben machen. Neben den allgemeinen, unter den Buchstaben a und b geforderten Angaben muss der jeweilige ÜNB auch angeben, ob die Änderung zum Zwecke der Einhaltung von Temperatur- oder Frequenzgrenzwerten erfolgt ist. Unter Buchstabe d ist der Fall aufgeführt, bei dem wegen der Verknüpfung von Geboten ein RRA um die Änderung des verfügbaren Volumens eines Gebots bittet, was auch unter die Melde- und Veröffentlichungspflicht fällt.
- (140) Um den Bedenken der Interessenträger und Regulierungsbehörden Rechnung zu tragen, hat die Agentur ferner dem Artikel 9 den Abschnitt 8 hinzugefügt. Die Möglichkeit, Gebote für das Standard-mFRR-Regularbeitsprodukt hinsichtlich der Aktivierung durch andere ÜNB für nicht verfügbar zu erklären, ist auf die teuersten Gebote des Anschluss-ÜNB beschränkt. Gleichzeitig müssen diese Gebote jedoch auch einen Einfluss auf die betreffenden betriebssicherheitsbedingten Grenzwerte (Temperatur- oder Frequenzgrenzwerte) haben. Mit dieser Voraussetzung wird dafür gesorgt, dass die Gebote, wenn sie für andere ÜNB für nicht verfügbar erklärt werden und dahingehend genutzt werden, den betriebssicherheitsbedingten Grenzwerten wie etwa Temperaturgrenzwerten entgegenzuwirken, wirksam und für betriebliche Sicherheitsverstöße relevant sind.
- (141) Im Hinblick auf die Überwachungs- und Meldepflichten hat die Agentur dem Artikel 9 des Vorschlags den Abschnitt 9 hinzugefügt und die Pflicht für ÜNB darin aufgenommen, alle anderen ÜNB und die betroffenen RRA innerhalb von 30 Minuten nach dem Ende der jeweiligen Gültigkeitsdauer von den Änderungen zu

benachrichtigen und diese Informationen in zusammengefasster Form in den Jahresbericht aufzunehmen, der in Artikel 13 des Vorschlags vorgesehen ist.

6.2.13. Würdigung der Anforderungen an die gemeinsamen Merit-Order-Listen

- (142) Der Vorschlag erfüllt die Anforderungen in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 31 der EB-Verordnung, da darin der Prozess für die Schaffung und Aktualisierung von gemeinsamen Merit-Order-Listen für alle eingereichten Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt festgelegt worden ist. Der Vorschlag enthält Bestimmungen hinsichtlich der Erstellung zweier gemeinsamer Merit-Order-Listen: einer für positive und einer für negative Regularbeit gemäß Artikel 31 Absätze 2 und 3 der EB-Verordnung. Darüber hinaus besagt Artikel 31 Absatz 2 der EB-Verordnung, dass gemeinsame Merit-Order-Listen aus Regularbeitsgeboten für Standardprodukte bestehen und alle ÜNB die nötigen gemeinsamen Merit-Order-Listen für die Standardprodukte erstellen sollten. Die gemeinsamen Merit-Order-Listen werden zunächst für die Fahrplanaktivierung verwendet und nach dem Preis sortiert: für die positive Regularbeit in aufsteigender Reihenfolge und für die negative Regularbeit in absteigender Reihenfolge. Die gemeinsamen Merit-Order-Listen enthalten alle verfügbaren Gebote für das Standardprodukt gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c der EB-Verordnung.
- (143) Die Regulierungsbehörden haben um Klärung dahingehend gebeten, dass nicht nur die verfügbaren Gebote, sondern alle Gebote für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt in die gemeinsamen Merit-Order-Listen aufgenommen werden sollten.
- (144) Die Agentur hat keine Änderungen an diesem Artikel vorgenommen, mit denen die Bedenken der Regulierungsbehörden berücksichtigt worden wären, da der Prozess für nicht verfügbare Gebote in Artikel 9 des Vorschlags zugunsten von mehr Transparenz geändert wurde und den vorgebrachten Bedenken an dortiger Stelle Rechnung getragen wurde (siehe Abschnitt 6.2.12.1).
- (145) Die Agentur hat geringfügige Änderungen an der Formulierung vorgenommen, um den Text an den Wortlaut der EB-Verordnung anzugleichen, und klargestellt, dass nur die teilnehmenden ÜNB im dezentralen Dispatch-System die Gebote von RRA erhalten und sie an die mFRR-Plattform weiterleiten.

6.2.14. Würdigung der Anforderungen an die Beschreibung des Algorithmus

- (146) Der Vorschlag erfüllt die Anforderungen in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe l und Artikel 58 der EB-Verordnung hinsichtlich der Beschreibung des Algorithmus der Aktivierungs-Optimierungsfunktion der mFRR-Plattform.

- (147) Nach Artikel 58 Absatz 1 der EB-Verordnung muss dieser Algorithmus: a) der Aktivierungsmethode für Regelarbeitsgebote gemäß Artikel 29 der EB-Verordnung Rechnung tragen; b) der Preisbildungsmethode für Regelarbeit gemäß Artikel 30 der EB-Verordnung Rechnung tragen; c) die Beschreibung der Verfahren für das Imbalance Netting (IN) und die grenzübergreifende Aktivierung gemäß Teil IV Titel III der Verordnung (EU) 2017/1485 berücksichtigen. Darüber hinaus muss dieser Algorithmus nach Artikel 58 Absatz 4 der EB-Verordnung: a) betrieblichen Sicherheitsbeschränkungen Rechnung tragen; b) technische und netzbezogene Beschränkungen berücksichtigen; c) gegebenenfalls die verfügbare grenzüberschreitende Übertragungskapazität berücksichtigen.
- (148) Artikel 3 des Vorschlags enthält eine allgemeine Beschreibung der mFRR-Plattform und somit auch des Algorithmus, während in Artikel 11 des Vorschlags der Optimierungsalgorithmus beschrieben ist, d. h. die Eingaben, die Zielfunktionen, die geltenden Nebenbedingungen und die Ausgaben. Ferner ist in Artikel 4 des Vorschlags die Aktualisierung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten beschrieben, die als eine der Nebenbedingungen (d. h. Eingaben) für den Algorithmus dient.
- (149) Die in Artikel 29 und 30 der EB-Verordnung vorgesehenen Methoden wurden noch nicht genehmigt, wenngleich in dem Vorschlag bereits darauf Bezug genommen wird. Artikel 3 des Vorschlags besagt, dass auf der mFRR-Plattform Folgendes implementiert werden sollte: a) die Preisbildungsmethode für Regelarbeit und grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von Regelarbeit oder das IN-Verfahren genutzt wird, gemäß Artikel 30 der EB-Verordnung, und b) die Methode zur Klassifizierung der Zwecke der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten gemäß Artikel 29 der EB-Verordnung. Darüber hinaus sind die Preise für die mFRR-Regelarbeit sowie die Preise für die grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von mFRR-Regelarbeit aus Standardprodukten verwendet wird, bestimmt über die Methode gemäß Artikel 30 der EB-Verordnung, in den Ausgaben des Algorithmus in den Artikeln 3 und 11 des Vorschlags enthalten.
- (150) In dem Vorschlag wird die Beschreibung der Verfahren für das Imbalance Netting (IN) und die grenzübergreifende Aktivierung gemäß Teil IV Titel III der Verordnung (EU) 2017/1485 berücksichtigt, und zwar mit der Festlegung der Ein- und Ausgaben des Algorithmus in den Artikeln 2, 3 und 11 des Vorschlags.

6.2.14.1. Entgegengesetzte Fahrplanaktivierungen

- (151) Bei dem Optimierungsalgorithmus der mFRR-Plattform wird eine Optimierung in mehreren Schritten ausgeführt, wobei der Algorithmus im ersten Schritt den wirtschaftlichen Mehrwert maximiert. Diese Maximierung kann in zwei Fällen

aufgrund der Aktivierungs-Optimierungsfunktion zu einer gleichzeitigen Aktivierung eines Gebots in Abwärts- und in Aufwärtsrichtung führen: den entgegengesetzten Aktivierungen. Beim ersten Szenario liegen negative Regelarbeitsgebote mit höheren Preisen als positive Regelarbeitsgebote vor; bei einer gleichzeitigen Aktivierung beider Gebote würde der wirtschaftliche Mehrwert erhöht. Beim zweiten Szenario würde nur ein Teil des unteilbaren Gebots benötigt, um den ÜNB-Bedarf zu decken. Wären entgegengesetzte Aktivierungen nicht zulässig, würde dieses kostenwirksame unteilbare Gebot zugunsten eines teureren Gebots übersprungen oder der ÜNB-Bedarf würde nicht gedeckt werden können. Mit entgegengesetzten Aktivierungen ist es wahrscheinlicher, dass das kostenwirksame unteilbare Gebot zusammen mit einem anderen teilbaren Gebot in der anderen Richtung vollständig aktiviert werden kann, um so sicherzustellen, dass das Angebot dem Bedarf entspricht.

- (152) Im Zuge des Konsultationsprozesses haben einige Regulierungsbehörden ihre Bedenken hinsichtlich dieses Konzepts zum Ausdruck gebracht; eine Regulierungsbehörde hat sich sogar komplett dagegen ausgesprochen; die große Mehrheit war hingegen für entgegengesetzte Fahrplanaktivierungen. Diejenigen Regulierungsbehörden, die Bedenken geäußert haben, sehen entgegengesetzte Fahrplanaktivierungen als Maßnahme, die dem Zweck der mFRR-Plattform entgegensteht und mit der Aufgabe der ÜNB nicht vereinbar ist; vielmehr befürchten sie, dass die mFRR-Plattform dadurch zu einer attraktiven Handelsalternative wird. Nach Auffassung derjenigen Regulierungsbehörden, die sich für entgegengesetzte Fahrplanaktivierungen aussprechen, ist dieses Merkmal hingegen wichtig, um die Effizienz zu verbessern und so eine wirksamere Verteilung von Energie sicherzustellen, wodurch sich wiederum der wirtschaftliche Mehrwert der mFRR-Plattform erhöhen würde. Alle Regulierungsbehörden wären bereit, entgegengesetzte Fahrplanaktivierungen als Ausgangspunkt auf der mFRR-Plattform zuzulassen, konnten sich aber nicht auf die Bedingungen für die Unterstützung einigen.
- (153) Die meisten Interessenträger haben zudem den Vorschlag der Agentur befürwortet, entgegengesetzte Fahrplanaktivierungen auf der mFRR-Plattform mit dem Ziel zuzulassen, den wirtschaftlichen Mehrwert zu erhöhen.
- (154) Die Agentur erkennt an, dass entgegengesetzte Fahrplanaktivierungen zu einem höheren wirtschaftlichen Mehrwert auf der mFRR-Plattform führen und die beiden oben aufgeführten Fälle positiv beeinflussen werden und hat aus diesem Grunde keine Änderungen an Artikel 11 Abschnitt 3 Buchstabe a des Vorschlags vorgenommen. Andererseits kann die Agentur aber auch die Bedenken einiger Regulierungsbehörden und Interessenträger nachvollziehen, die im Zuge der Konsultation geäußert wurden. Daher hat die Agentur eine Lösung aus dem Non-Paper aller Regulierungsbehörden übernommen, die nicht von allen befürwortet wurde; demnach werden den ÜNB strengere Meldepflichten auferlegt und, sollte aus dem Bericht der ÜNB hervorgehen,

dass entgegengesetzte Fahrplanaktivierungen der mFRR-Plattform schaden, mögliche Änderungen an dem Vorschlag vorgenommen. Konkret hat die Agentur dem Artikel 13 des Vorschlags einen neuen Abschnitt 3 hinzugefügt, demgemäß alle ÜNB innerhalb von drei Jahren nach der Umsetzung der mFRR-Plattform einen Bericht zu entgegengesetzten Fahrplanaktivierungen veröffentlichen müssen. Mit diesem Zeitplan wird sichergestellt, dass genügend ÜNB mit der Plattform verknüpft sind und dass eine ausreichende Datenmenge vorliegt, anhand derer sich nachweisen lässt, dass sich entgegengesetzte Fahrplanaktivierungen nachteilig auf die Leistung der mFRR-Plattform auswirken.

- (155) Ein weiterer Grund dafür, dass die Agentur entgegengesetzte Fahrplanaktivierungen gleich zu Beginn der Inbetriebnahme der mFRR-Plattform zulässt, sind die erheblichen Zweifel daran, dass sich entgegengesetzte Fahrplanaktivierungen wirksam blockieren lassen. Den ÜNB war es nicht gelungen, eine umsetzbare Lösung für das Blockieren entgegengesetzter Fahrplanaktivierungen auf der mFRR-Plattform vorzulegen und gleichzeitig die rechtzeitige Umsetzung zu garantieren. Daher hat sich die Agentur dafür ausgesprochen, den Bericht der ÜNB drei Jahre nach der Umsetzung der mFRR-Plattform zu veröffentlichen, um die Einhaltung der Frist zu begünstigen.

6.2.14.2. Allgemeine Grundsätze für die paradoxe Rückweisung von Geboten

- (156) Die ÜNB haben keine Grundsätze für die paradoxe Rückweisung von Geboten in den Vorschlag aufgenommen, haben aber ihre Ansichten zur Rückweisung von Geboten in der Aktivierungs-Optimierungsfunktion im erläuternden Dokument und bei der Konsultation dargelegt.
- (157) Die Regulierungsbehörden haben den von den ÜNB vorgeschlagenen Grundsätzen für die paradoxe Rückweisung von Geboten zugestimmt, haben aber auch um die Aufnahme der Grundsätze in den Vorschlag gebeten.
- (158) Während die Mehrheit der Interessenträger nur mit der Rückweisung von unteilbaren Geboten einverstanden war, haben einige andere Interessenträger die Rückweisung beider Arten von Geboten (teilbare und unteilbare) befürwortet. Bei dem größten Vorbehalt ging es darum, dass kein teilbares Gebot unter dem Grenzpreis zurückgewiesen werden sollte, weil damit RRA, die teilbare Gebote einreichen, diskriminiert würden.
- (159) Die Agentur stimmt den ÜNB in der Hinsicht zu, dass die Grundsätze für die Rückweisung den Aktivierungs-Optimierungsalgorithmus beeinflussen, da sie sich in Nebenbedingungen des Algorithmus ausdrücken und auf das Algorithmusverhalten auswirken. Daher muss den ÜNB nach Auffassung der Agentur ermöglicht werden,

Rückweisungsregeln sowohl für teilbare als auch für unteilbare Gebote anzuwenden, was in Artikel 11 des Vorschlags in einem neuen Abschnitt 7 festgehalten wird.

- (160) Die Agentur hat eine allgemeine Regel hinzugefügt, die besagt, dass vorrangig unteilbare Gebote zurückgewiesen werden sollten, was einen weiteren Anreiz für RRA darstellen sollte, mehr teilbare Gebote einzureichen. Da mit dem Optimierungsalgorithmus die Rückweisung sowohl von teilbaren als auch von unteilbaren Geboten ermöglicht wird, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, eine umsetzbare Lösung zu finden und einen größeren Teil des unelastischen ÜNB-Bedarfs zu decken. Diese beiden Fälle sind als Bedingungen dafür aufgeführt, dass mit dem Algorithmus die Rückweisung von Geboten ermöglicht wird. Der dritte Fall betrifft die Bedingung, dass die Zulassung eines Gebots, das dem grenzüberschreitenden Grenzpreis entspricht oder darunter/darüber liegt, zur Folge haben würde, dass der grenzüberschreitende Grenzpreis erhöht/gesenkt und somit über/unter dem Gebotspreis liegen würde.
- (161) Die Definition des „grenzüberschreitenden Grenzpreises“ wurde den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 des Vorschlags hinzugefügt, da mit diesem Begriff Situationen der paradoxen Rückweisung von Geboten beschrieben werden.
- 6.2.15. Änderungen zur Sicherstellung der Rechtsklarheit und der Vereinbarkeit mit geltenden Rechtsvorschriften
- (162) Im gesamten Vorschlag hat die Agentur Änderungen vorgenommen, um die Pflichten der teilnehmenden ÜNB gegenüber den Anschluss-ÜNB zu verdeutlichen. Aus diesem Grunde wurde der Begriff des einreichenden ÜNB durch eine der vorstehenden Bezeichnungen für ÜNB ersetzt. Diese Änderungen wurden in Artikel 3 Abschnitt 4 Buchstabe c vorgenommen, um „einreichender ÜNB“ durch „teilnehmender ÜNB“ zu ersetzen. Die Änderungen betreffend die Ersetzung von „Anschluss-ÜNB“ durch „teilnehmender ÜNB“ wurden in Artikel 8 Abschnitt 1, Artikel 8 Abschnitt 2, Artikel 9 Abschnitt 1, Artikel 10 Abschnitt 1 und Artikel 10 Abschnitt 3 des Vorschlags vorgenommen. Die Änderungen waren nötig, um zu verdeutlichen, dass nicht alle beteiligten ÜNB zu teilnehmenden ÜNB werden und dass nicht alle Anschluss-ÜNB aktiv an der mFRR-Plattform mitwirken werden. Damit ist auch der Fall berücksichtigt, bei dem eine LFR-Zone aus mehr als einem Monitoring-Gebiet besteht und nur der ernannte ÜNB zu einem teilnehmenden ÜNB wird.
- (163) In der Definition des „Verfügbarkeitsstatus“ hat die Agentur die jeweilige Rechtsgrundlage aus der EB-Verordnung hinzugefügt.

- (164) Die Bezeichnung „Regelarbeitsmarktzeiteinheit“ wurde durch „mFRR-Marktzeiteinheit“ ersetzt, wobei jedoch weder der Inhalt noch die Dauer (15 Minuten) geändert wurden.
- (165) Die Agentur hat die Definition des „wirtschaftlichen Mehrwerts“ an die Definition der Bezeichnung in der Verordnung (EU) 2015/1222 vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement („CACM-Verordnung“) angepasst und die Definition der „Gebotszonengrenze“ gestrichen, da diese Bezeichnung bereits implizit in der CACM-Verordnung durch die Definition der „Gebotszone“ definiert ist und die Einführung einer neuen Definition im mFRRIF mit einer rechtlichen Unstimmigkeit einhergehen könnte.
- (166) Die Definition der „Umsetzung der mFRR-Plattform“ wurde entfernt und der Inhalt in die Erwägungsgründe aufgenommen, da mit der vorgeschlagenen Definition ein für den Vorschlag relevantes Verfahren beschrieben wird.
- (167) In der Definition des „unelastischen mFRR-Bedarfs“ hat die Agentur einen Bezug zur technischen Preisgrenze hinzugefügt, wie sie in der Methode gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung festgelegt wurde.
- (168) Die Änderungen in den Definitionen des „mFRR-Bedarfs“ und des „teilnehmenden ÜNB“ waren nötig, um den Rechtsvorschriften der EB-Verordnung und der SO-Verordnung besser Rechnung zu tragen.
- (169) In den Definitionen des „elastischen mFRR-Bedarfs“, der „mFRR-Grenze“ und des „mFRR-Bedarfs“ hat die Agentur diejenigen Teile der vorgeschlagenen Definitionen entfernt, die ausführliche Beschreibungen enthielten. Diese ausführlichen Beschreibungen hat die Agentur dann in die jeweiligen Artikel des mFRRIF aufgenommen.
- (170) Ferner hat die Agentur einige geringfügige Änderungen an Artikel 3 des Vorschlags vorgenommen, mit denen die Änderungen berücksichtigt werden, die aufgrund der Bewertung der gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Bezugnahme auf die Kapazitätenmanagementfunktion gemäß Beschreibung in Abschnitt 6.2.5 erforderlich sind, aber auch einige Änderungen, um die alle Regulierungsbehörden im Sinne der Verbesserung der Rechtsklarheit und der Vereinbarkeit mit geltenden Rechtsvorschriften ersucht haben.

6.2.16. Würdigung der Anforderungen an Konsultation, Transparenz und Einbeziehung der Interessenträger

6.2.16.1. *Konsultation und Einbeziehung der Interessenträger*

- (171) Bei der Ausarbeitung des Vorschlags waren alle ÜNB bestrebt, den in Artikel 10 der EB-Verordnung genannten Anforderungen an die Einbeziehung der Interessenträger zu genügen.
- (172) Wie oben in Abschnitt (5) erwähnt, wurden die Anforderungen in Artikel 10 der EB-Verordnung von allen ÜNB erfüllt, da die Interessenträger gemäß Artikel 10 Absatz 1 der EB-Verordnung zum Entwurf des Vorschlags konsultiert wurden. Diese Einbeziehung erfolgte in einer öffentlichen Konsultation, die vom 15. Mai 2018 bis zum 16. Juli 2018 stattfand. Darüber hinaus wurden alle Regulierungsbehörden gemäß Artikel 10 Absatz 1 der EB-Verordnung regelmäßig informiert und konsultiert. In einem vom 10. Juli 2018 datierenden gesonderten Dokument, das allen Regulierungsbehörden zugeleitet wurde, wurde begründet, wie die von Interessenträgern in der öffentlichen Konsultation geäußerten Standpunkte bei der weiteren Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt wurden.

6.2.16.2. *Berichterstattung und Transparenz*

- (173) In Bezug auf bestimmte Gestaltungsmerkmale der mFRR-Plattform hatten Interessenträger um eine Verbesserung der Transparenz ersucht, sodass die Agentur dem Artikel 13 des Vorschlags einige Melde- und Überwachungspflichten für ÜNB hinzugefügt hat. Die Ergänzungen hinsichtlich der Berichterstattung zum elastischen Bedarf sind in Abschnitt 6.2.3.3, die zu den entgegengesetzten Fahrplanaktivierungen in Abschnitt 6.2.14.1 beschrieben.
- (174) Für den Jahresbericht hat die Agentur festgelegt, dass die ÜNB eine weitere Pflicht erfüllen müssen, nämlich das Gesamtvolumen der paradox zurückgewiesenen Gebote anzugeben, differenziert nach teilbaren und unteilbaren Geboten. Ferner hat die Agentur einen neuen Bericht vorgesehen, der drei Jahre nach der Umsetzung der mFRR-Plattform vorgelegt werden und eine Bewertung der Rückweisung von Geboten enthalten muss, wobei der Schwerpunkt auf Effizienzmängeln liegen sollte, die auf die maximale Größe der Gebote zurückzuführen sind.
- (175) Nach der EB-Verordnung müssen ÜNB Informationen für den Fall veröffentlichen, dass die Aktivierung von Regularbeitsgeboten von den Ergebnissen der Aktivierungs-Optimierungsfunktion abweicht. Daher hat die Agentur diese Pflicht in Artikel 13 Abschnitt 1 Buchstabe d des Vorschlags aufgenommen.

- (176) Darüber hinaus hat die Agentur ergänzend eine Meldepflicht hinsichtlich der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den mFRR-Austausch auf der Plattform vorgesehen.
- (177) Die Agentur hat konkretisiert, dass der Jahresbericht zu veröffentlichen ist und dass die ÜNB, sollte in diesem Rahmen von Effizienzmängeln berichtet werden, eine Empfehlung aussprechen sollten, wie die ermittelten Schwierigkeiten zu handhaben sind. Eine solche Empfehlung sollte gegebenenfalls eine Änderung des vorliegenden Vorschlags nach sich ziehen.

7. FAZIT

- (178) Aus sämtlichen vorgenannten Gründen ist die Agentur der Ansicht, dass der Vorschlag mit den Anforderungen der EB-Verordnung in Einklang steht, sofern die in dieser Entscheidung genannten Änderungen, so wie sie in Anhang I zu dieser Entscheidung angegeben sind, in den Vorschlag eingearbeitet werden.
- (179) Die Agentur genehmigt den geänderten Vorschlag daher vorbehaltlich der erforderlichen Änderungen und der erforderlichen redaktionellen Änderungen. Zur Klarstellung enthält Anhang I zu dieser Entscheidung den geänderten Vorschlag in der von der Agentur geänderten und genehmigten Fassung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Umsetzungsrahmen einer europäischen Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/2195 wird in der Fassung des Anhangs I dieser Entscheidung angenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die folgenden ÜNB gerichtet:

50Hertz Transmission GmbH,
Amprion GmbH,
AS Augstsprieguma tīkls,
Austrian Power Grid AG,
BritNed Development Limited (NL),
BritNed Development Limited (UK),
C.N.T.E.E. Transelectrica S.A.,
ČEPS a.s.,
Creos Luxembourg S.A.,
EirGrid Interconnector DAC,
EirGrid plc,
Elektroenergien Sistemen Operator EAD,
Elering AS,
ELES, d.o.o.,
Elia System Operator SA,
Elia System Operator NV/SA,
Energinet Electricity System Operator,
Fingrid Oyj,
HOPS d.o.o.,
Hrvatski operator prijenosnog sustava,
Independent Power Transmission Operator S.A.,
Kraftnät Åland Ab,
Litgrid AB,
MAVIR ZRt,
Moyle Interconnector Limited,
National Grid Electricity Interconnector Limited,
National Grid Electricity System Operator,

Nemo Link Limited,
Polskie Sieci Elektroenergetyczne,
Red Eléctrica de España S.A.,
Rede Eléctrica Nacional, S.A.,
Réseau de Transport d'Electricité,
Slovenská elektrizačná prenosová sústava, a.s.,
Statnett,
Svenska kraftnät,
System Operator for Northern Ireland Ltd,
TenneT TSO B.V.,
TenneT TSO GmbH,
Terna Rete Elettrica Nazionale S.p.A.,
TransnetBW GmbH und
VÜEN-Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH.

Geschehen zu Ljubljana am 24. Januar 2020

*Für die Agentur
Der Direktor*

C. Zinglensen

Anhänge:

Anhang I – Umsetzungsrahmen der europäischen Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

Anhang Ia (nur zu Informationszwecken) – Umsetzungsrahmen der europäischen Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem – mit „Änderungen nachverfolgen“

Anhang II (nur zu Informationszwecken) – Auswertung der Antworten, die auf die öffentliche Konsultation zum Umsetzungsrahmen der europäischen Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung eingegangen sind

Gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2019/942 können die Adressaten gegen diese Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Beschwerdeausschuss der Agentur Beschwerde einlegen; die Beschwerde ist zu begründen.